Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3927

29. 02. 96

Sachgebiet 111

15. Beschlußempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

zu 47 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage von Beschlußempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994 zu entscheiden. Insgesamt waren 1 434 Zuschriften zu dieser Bundestagswahl eingegangen. Die jetzt zur Beschlußfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 47 Einsprüche. Sie schließen an die bereits vorgelegten Beschlußempfehlungen auf den Drucksachen 13/2800, 13/3035 und 13/3355 (neu), 13/3531, 13/3532, 13/3770, 13/3771, 13/3772, 13/3773, 13/3774, 13/3775, 13/3776, 13/3924, 13/3925 und 13/3926 an. Die Beschlußempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuß jeweils nach Abschluß der Beratungen im Wahlprüfungsausschuß dem Deutschen Bundestag zuleiten.

B. Lösung

Zurückweisung von 47 Wahleinsprüchen, davon

1. einer wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Ausschlußfrist (§ 6 Abs. 1a Nr. 1 WPG),
2. fünf wegen Unzulässigkeit, weil die Einspruchsführer trotz einer vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist (§ 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG) den beanstandeten Mangel nicht entsprechend der Vorschrift des § 2 Abs. 3 WPG abgeholfen haben,
3. die übrigen wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG.

   Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

   a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag

kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.),

b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372 f.]), c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372 f.]).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. das Verfahren zu dem zurückgezogenen Wahleinspruch WP 247/94 aufgrund der Beratungen des Wahlprüfungsausschusses zur Sach- und Rechtslage gemäß § 2 Abs. 6 WPG einzustellen,
2. die aus den Anlagen 1 bis 36 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Bonn, den 8. Februar 1996

Der Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Dr. Bertold Reinartz (Anlagen 1 und 2)
Berichterstatter

Anni Brandt-Elsweier (Anlagen 3 und 4)
Berichterstatterin

Gerald Häfner (Anlagen 5 bis 7)
Berichterstatter

Jörg van Essen (Anlagen 8 bis 14)
Berichterstatter

Dr. Peter Paziorek (Anlagen 15 bis 21)
Berichterstatter

Erika Simm (Anlagen 22 bis 27)
Berichterstatterin

Clemens Schwalbe (Anlagen 28 bis 32)
Berichterstatter

Norbert Geis (Anlagen 33 bis 36)
Berichterstatter

Anlage 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 21/94 –
des Herrn Andreas Nentwig,
wohnhaft: Schuetzenhofstraße 96, 26133 Oldenburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit BTX-Mitteilung vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag nicht dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen entspreche und daher verfassungswidrig sei.

   Der Einspruch wurde allerdings nicht unterschrieben.

   Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 wurde der Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt werden kann, wenn der Wahleinspruch eigenhändig unterschrieben ist.

   Hierauf hat der Einspruchsführer nicht geantwortet, so daß durch den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt wurde, um dem Einspruchsführer die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen.

   Das Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer nicht beantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er nicht unterschrieben wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG eigenhändig unterschrieben werden, wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigung vom 26. Oktober 1994 und Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 gem. § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG mitgeteilt wurde. Dem Mangel wurde innerhalb der vom Ausschußvorsitzenden gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 2

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 26/94 –
des Herrn Paul Nellen,
wohnhaft: Turnerstraße 9, 20357 Hamburg-St. Pauli,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax-Schreiben vom 24. Oktober und 15. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Die Schreiben tragen einen Unterschriftszug, der nicht eindeutig erkennen läßt, ob er auf dem Original der Telefax-Schreiben handschriftlich oder per Computer erzeugt wurde.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

   Darüber hinaus beanstandet der Einspruchsführer den Zuschnitt der Wahlkreise in den neuen Bundesländern. Der Bundestag habe es versäumt, das unangemessene Verhältnis zwischen Wahlkreisgröße und Bevölkerungszahl in den neuen Bundesländern zu korrigieren.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Es kann dahinstehen, ob der Einspruch zulässig ist. Die Einspruchseinlegung per Telefax erfüllt grundsätzlich das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG). Sie ist allerdings wahlprüfungsrechtlich nur dann zulässig, wenn das Original der per Telefax übermittelten Einspruchsschrift handschriftlich unterzeichnet wurde (s. dazu BT-Drs. 13/2800 vom 26. Oktober 1995, Anlage 16). Ob eine solche handschriftliche Unterzeichnung hier vorliegt, erscheint zweifelhaft. Der Wahlprüfungsausschuß geht indes zugunsten des Einspruchsführers von der Erfüllung der wahlprüfungsrechtlichen Formerfordernisse aus.

Der Einspruch ist aber jedenfalls offensichtlich unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist. Auch wurden die Wahlkreise zur Bundestagswahl entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eingeteilt.

Soweit der Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu den Überhangmandaten (§§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 BWG) geltend macht, können diese bereits deswegen seinem Wahleinspruch nicht zum Erfolg verhelfen, weil das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen in seiner Rechtsprechung für verfassungskonform erklärt hat. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Verfassungsgericht hat festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zutei-

lung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfG E 16, 130, 140; s. a BVerfGE 79, 169, 171)).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht weiterhin betont, um den Anfall von Überhangmandaten auf das verfassungsrechtliche Mindestmaß zu beschränken, müßten annähernd gleich große Wahlkreise gebildet werden. Das Gericht hat die dafür in § 3 BWG getroffenen Regelungen als verfassungskonform bestätigt. Es müssen daher im Rahmen des technisch Möglichen Wahlkreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfaßt, als es seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht. Verfassungswidrig wird die Wahlkreiseinteilung aber erst dann, wenn offenkundig ist, daß die Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BWG – äußerstenfalls zulässige Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise um 33 ⅓ v. H. nach unten oder oben – überschritten wird und auch nicht mehr erwartet werden kann, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleicht (BVerfG E 16, 130, Leitsätze).

Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag waren in den neuen Bundesländern pro Wahlkreis durchschnittlich weniger Wähler zugelassen, als in den alten Bundesländern. Die Toleranzgrenze des § 3 Abs. 2 BWG wurde indes auch dort beachtet. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß das Zusammenwachsen der beiden früher getrennten Teile Deutschlands eine schnellere Anpassung der Wahlkreisgrößen nicht zugelassen hat. Eine Anpassung der Wahlkreisgrößen für die Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag war in der Mitte der 12. Wahlperiode nicht möglich. Wahlkreiseinteilungen sind nicht nur Angelegenheiten des Bundesrechts. Wahlkreiszuschnitte hängen auch ab von den kommunalen Grenzen der Gebietskörperschaften. Die Einteilung der Wahlkreise muß deshalb auch auf die Gebietshoheit der Länder mit ihrer Kompetenz zur Regelung der kommunalen Gebietsreform Rücksicht nehmen. Es liegt auf der Hand, daß die kommunale Gebietsreform in den neuen Ländern in der Mitte der 12. Wahlperiode, also rechtzeitig für die Wahlkreiseinteilung zur 13. Wahlperiode noch nicht abgeschlossen sein konnte.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 170, 171).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 3

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 161/94 –
des Herrn Karsten Hannebaum,
wohnhaft: Am Bellerbek 19, 24589 Nortorf,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt er aus, sowohl er als auch seine Ehefrau hätten Wahlbenachrichtigungen aus zwei verschiedenen Wahlkreisen erhalten. Wenn er diese beiden Fälle auf die Bundesrepublik hochrechne und dabei annehme, daß es sich nicht um Einzelfälle handele habe er – der Einspruchsführer – starke Bedenken an der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Bundestages.

   Der Einspruchsführer erhielt für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eine Wahlbenachrichtigung sowohl von der Stadt Nortorf als auch von der Stadt Germering; seine Ehefrau von den Gemeinden Höxter und Nortorf.

   Der Einspruchsführer und seine Ehefrau waren bis zum 28. März 1994 mit Hauptwohnung in der Stadt Neumünster gemeldet. Der Einspruchsführer unterhielt gleichzeitig eine Nebenwohnung in der Stadt Germering; seine Ehefrau war unter ihrem Geburtsnamen noch bis zum 29. November 1994 mit Hauptwohnsitz in der Stadt Höxter gemeldet.

   Am 28. März 1994 verlegten die Eheleute ihren Wohnsitz nach Nortorf und meldeten sich dort am 6. April 1994 mit Hauptwohnung bzw. alleiniger Wohnung an. Der Einspruchsführer erklärte dabei, daß seine bisherige Nebenwohnung in Germering auch künftig Nebenwohnung bleiben solle. Am 11. April 1994 übermittelte die Stadt Neumünster der Stadt Germering die „Mitteilung eines Wegzuges". Diese betraf den Einspruchsführer und gab als Wegzugsort die Gemeinde Germering an. Eine Angabe über die Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Nortdorf war in der Mitteilung nicht enthalten.

   Zu dem Wahleinspruch haben die Städte Nortorf, Germering und Höxter sowie das Landratsamt Fürstenfeldbruck Stellungnahmen abgegeben. Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten sich dazu zu äußern, davon aber keinen Gebrauch gemacht.

   Die Gemeinde Nortorf führt aus, da der Einspruchsführer und seine Ehefrau zum Stichtag 11. September 1994 mit Hauptwohnung bzw. alleiniger Wohnung in Nortorf gemeldet worden seien, hätten die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und 16 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vorgelegen. Die Eheleute seien daher in das Wählerverzeichnis der Stadt Nortorf einzutragen gewesen. Mithin hätten die von den Städten Höxter und Germering erteilten Wahlbenachrichtigungen nicht erfolgen dürfen.

   Die Stadt Germering führt aus, sie habe den Einspruchsführer aufgrund der Mitteilung der Stadt Neumünster mit Hauptwohnsitz in ihr Melderegister eingetragen. Eine Wohnungsnahme (Hauptwohnung) in Nortorf sei in Germering nicht bekannt gewesen. Auf diesen Sachstand hin sei auch der Eintrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Germering erfolgt.

   Das Landratsamt Fürstenfeldbruck trägt ergänzend dazu vor, es könne der Stadt Germering nicht angelastet werden, daß der Einspruchsführer in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen worden sei. Das von der Stadt Neumünster übersandte Formblatt über die „Mitteilung eines Wegzuges" sei infolge eines EDV-Fehlers unvollständig gewesen. Der Eintrag über die Hauptwohnung in Nortorf habe gefehlt. Die Stadt Germering habe aufgrund dieser Mitteilung davon ausgehen müssen, daß der Einspruchsführer seinen Hauptwohnsitz in Neumünster aufgegeben und nach Germering verlegt habe. Die Stadt Germering habe dann von Amts wegen den Einspruchsführer mit Hauptwohnsitz in das dortige Melderegister eingetragen. Dieses Verfahren sei in Bayern üblich und entspreche der Vollzugsbekanntmachung zum Meldegesetz des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 28. April 1984.

   Die Stadt Neumünster legt dar, von ihrer Einwohnermeldebehörde sei unter dem 11. April 1994 im automatisierten Verfahren eine Datenübermittlung an die Meldebehörde Germering ergangen. Dort sei als Wegzugsort fälschlicherweise Germe-

ring angegeben worden. Zum heutigen Zeitpunkt lasse sich programmgemäß leider nicht mehr ermitteln, wie dieser Fehler zu erklären sei. Jedenfalls scheine ein allgemeiner Fehler im Datenverarbeitungsprogramm nicht vorzuliegen.

Die Stadt Höxter führt aus, die Ehefrau des Einspruchsführers sei mit Hauptwohnsitz in Höxter gemeldet gewesen. Deshalb habe sie auch völlig zu Recht eine Wahlbenachrichtigung für die Wahlen am 16. Oktober 1994 erhalten. Die Ehefrau des Einspruchsführers habe sich nicht ordnungsgemäß in Höxter abgemeldet. Dies sei erst am 29. November 1994 aufgrund einer Aufforderung der Einwohnermeldeabteilung geschehen. Seitens der Stadt Höxter seien für die Ehefrau des Einspruchsführers keine Briefwahlunterlagen ausgestellt worden. Nach dem dort eingesehenen Wählerverzeichnis habe sie auch in Höxter nicht gewählt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz festzustellender Wahlfehler keinen Erfolg haben, da die Fehler auf die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag ohne Einfluß blieben.

Wahlbenachrichtigungen werden aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde erteilt (§ 19 BWO). Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist gemäß § 14 Abs. 1 BWG grundsätzlich Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO knüpft dabei für die – von Amts wegen vorzunehmende – Eintragung in das Wählerverzeichnis grundsätzlich an die Anmeldung bei der Meldebehörde an.

Damit ist eine Anknüpfung des Wahlrechts an das Melderecht erfolgt. Diese beruht im wesentlichen auf praktischen Erwägungen. Aufgrund der Regelungen für An- und Abmeldungen sowie der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden stellt das Melderegister eine optimale Grundlage für die Erstellung des Wählerverzeichnis dar (vgl. dazu auch Schreiber, Wahlrecht, § 12 Rn. 15). So bestimmt § 11 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG), daß jeder, der eine Wohnung bezieht bzw. der aus einer Wohnung auszieht, sich bei der Meldebehörde an- bzw. abzumelden hat. Zusätzlich sieht § 17 MRRG Benachrichtigungspflichten zwischen der bisher zuständigen Meldebehörde und der Meldebehörde der neuen Wohnung vor.

Diese Mitteilungspflichten sind hier nicht in ausreichender Weise beachtet worden. Bezüglich des Einspruchsführers übermittelte die Stadt Neumünster an die Stadt Germering unrichtige bzw. unvollständige Daten. Bezüglich der Ehefrau des Einspruchsführers unterblieb offenbar – ebenso wie die dieser selbst gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 MRRG obliegende Abmeldung bei der Stadt Höxter – nach ihrem Wegzug von dort die in § 17 Abs. 1 MRRG vorgeschriebene Rückmeldung. Diese wäre von der neuen Meldebehörde, bei der es sich ebenfalls um die der Stadt Neumünster gehandelt haben dürfte, an die bisherige Meldebehörde – die der Stadt Höxter – abzugeben gewesen.

Der Wahleinspruch kann dennoch keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Das Wahlprüfungsverfahren ist dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG E 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung).

Vorliegend ist die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berührt, da die doppelt erteilten Wahlbenachrichtigungen nicht auch zu einer doppelten Stimmabgabe führten. § 14 Abs. 4 BWG bestimmt, daß jeder sein Wahlrecht nur einmal ausüben darf. Dies gilt auch für den Fall, daß jemand irrtümlich in mehrere Wählerverzeichnisse aufgenommen worden ist und infolgedessen mehrere Wahlbenachrichtigungen erhalten hat (Schreiber, Wahlrecht, § 14 Rn. 8). Diese Bestimmung wurde beachtet. Die Stadt Höxter hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ehefrau des Einspruchsführers dort nicht gewählt hat; der Wahlprüfungsausschuß geht auch hinsichtlich des Einspruchsführers selbst davon aus, daß dieser sein Wahlrecht nicht doppelt ausgeübt hat.

Soweit der Einspruchsführer schließlich vermutet, daß aufgrund ähnlicher Vorfälle andere Wahlberechtigte unter Verstoß gegen das Verbot in § 14 Abs. 4 BWG ihre Stimme mehrfach abgegeben haben könnten, sieht sich der Wahlprüfungsausschuß mangels hinreichend bestimmtem Anfechtungsgegenstand an einer näheren Prüfung gehindert. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Aus der Begründungspflicht folgt, daß diese Abgrenzung auch danach vorzunehmen ist, wieweit

der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat (BVerfG E 40, 11, 30). Der Einspruchsführer hat vorliegend jedoch keine konkreten Tatsachen vorgetragen, aufgrund derer weitere Wahlfehler ermittelt werden könnten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 4

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 188/94 –
des Herrn Wolfgang Przewieslik,
wohnhaft: Reinerzstraße 24, 14193 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl sei durch die Existenz von 16 Überhangmandaten bei gleichzeitigem Fehlen von Ausgleichsmandaten verletzt.

   Des weiteren regt der Einspruchsführer an, die Zahl der Mandate an den realen Stimmenanteil der jeweiligen Partei zu knüpfen und nicht, wie es Praxis sei, den Anteil der Nichtwähler anteilig den Parteien zuzurechnen, die mindestens 5% der Zweitstimmen oder drei Direktmandate erreicht hätten.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer die Überhangmandate anspricht, ist der Einspruch unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde außerdem dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Soweit der Einspruchsführer den Anteil der Nichtwähler anspricht, kann ein Wahlfehler ebenfalls nicht festgestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist gesetzlich festgelegt. Der Bundestag besteht – vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen wie zum Beispiel die Überhangmandate – aus 656 Abgeordneten. Davon werden 328 nach Kreiswahlvorschlägen direkt gewählt und die übrigen nach den Landeslisten (§ 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Die Mitgliederzahl ist daher unabhängig von der Wahlbeteiligung und somit auch unabhängig vom Anteil der Nichtwähler. Sollte allerdings der Einspruchsführer mit seinem Vortrag eine Aufhebung der Fünfprozent- bzw. der Direktmandateklausel anregen wollen, so kann nur festgestellt werden, daß diese Regelungen in § 6

Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen sind. Das Wahlprüfungsverfahren ist dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten. Geprüft wird lediglich, ob eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften vorliegt. Rechtspolitische Erwägungen wie etwa Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes können dagegen die Gültigkeit bereits erfolgter Wahlen nicht berühren und sind für das Wahlprüfungsverfahren unerheblich.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 5

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 494/94 –
des Herrn Dr. Siegfried Schmidt,
wohnhaft: Otto-Bögeholz-Straße 22, 38112 Braunschweig,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. In seiner Begründung wendet er sich gegen die bei der Sitzverteilung im Bundestag entstandenen Überhangmandate. Die wundersame Ausdehnung einer hauchdünnen Mehrheit der Regierungsparteien von Sonntag, den 16. Oktober 1994 (zwei Stimmen) bis Montag, den 17. Oktober 1994 (zehn Stimmen) habe ihn – den Einspruchsführer – stutzig gemacht. Es könne nicht richtig sein, daß eine Partei zum Gewinn eines Mandats lediglich 66 000 Zweitstimmen benötige, während alle anderen Parteien über 68 000 bis nahezu 70 000 Zweitstimmen erreichen müßten. Der Einspruchsführer verlangt, die seiner Meinung nach ungerechten Überhangmandate durch Streichung entsprechender Landeslistenplätze vor allem bei der CDU, aber auch bei der SPD zurückzunehmen.

   Darüber hinaus trägt der Einspruchsführer vor, bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag sei das föderale Prinzip nicht richtig verwirklicht worden. Die F.D.P. habe in Berlin zwei Mandate erhalten und dafür jeweils lediglich 50 306 Zweitstimmen benötigt. Die SPD habe dagegen in Berlin pro Mandat 73 665 Zweitstimmen erreichen müssen. Nach Meinung des Einspruchsführers sollte daher die F.D.P. ihr zweites Berliner Mandat an die SPD abgeben; auch die CDU und sogar die PDS hätten eher Anspruch auf das Mandat als die F.D.P.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist. Eine Manipulation des Wahlergebnisses – wie es der Einspruchsführer wohl andeuten will – liegt nicht vor. Die Verteilung der Sitze im Bundestag beruht vielmehr auf der Anwendung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes. Die Regelungen, nach denen das Ergebnis der Wahl auf die Verteilung der Sitze im Bundestag umgesetzt wurde, standen bereits vor der Wahl fest.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt. Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen.

Die daraus resultierende Sitzverteilung ist in §§ 5 und 6 BWG geregelt: Von den Direktkandidaten erhalten diejenigen einen Sitz im Bundestag, die in ihrem jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erzielt haben (§ 5 BWG). Diese Direktmandate bleiben auch dann erhalten, wenn eine Partei in den Wahlkreisen eines Landes mehr Sitze erhalten hat, als ihr aufgrund der für ihre Landesliste abgegebe-

nen Zweitstimmen zustehen würden. In diesem Fall entstehen Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 BWG).

Die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze ist in § 6 Abs. 1 bis 4 und § 7 BWG geregelt. Vereinfacht dargestellt wird die Sitzverteilung wie folgt vorgenommen:

Die Parteien können in jedem Land nur jeweils eine Landesliste einreichen. Mehrere Landeslisten einer Partei gelten gemäß § 7 BWG grundsätzlich als miteinander verbunden und werden bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste behandelt. Deshalb werden zunächst die für die (verbundenen) Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Zweitstimmen – nach Parteien getrennt – jeweils zusammengezählt. Die Verteilung der Sitze im Verhältnis der Summen der gültigen Zweitstimmen wird im Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeier (§ 6 Abs. 2 BWG) berechnet. Die Sitze werden nach dem Verhältnis der für eine Partei abgegebenen Zweitstimmen zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und zu berücksichtigenden Zweitstimmen insgesamt verteilt (§ 6 Abs. 2 BWG). Nach dieser Berechnung steht – abgesehen von anfallenden Überhangmandaten – zunächst fest, wieviele Sitze einer Partei insgesamt im Bundestag zustehen. Bei den verbundenen Listen müssen sodann die Sitze jeweils parteiintern auf die an den Listenverbindungen beteiligten einzelnen Landeslisten aufgeteilt werden. Auch diese Unterverteilung erfolgt nach dem Rechenverfahren Hare/Niemeyer (§ 7 Abs. 3 BWG).

Die Sitzverteilung im Bundestag beruht also ganz wesentlich auf dem Gesamterfolg der einzelnen Parteien im Bundesgebiet. Insbesondere die Verbindung der einzelnen Landeslisten bei der Berechnung der Sitzverteilung dient der „Sammlung" möglichst aller für die Partei abgegebenen Zweitstimmen, um bei der Sitzverteilung eine möglichst gute Ausgangsposition zu haben. Die Möglichkeit der Verbindung der Listen kommt allen Parteien, insbesondere aber denjenigen zugute, die in einzelnen Ländern nicht stark genug sind, um auf Grund des Zweitstimmenergebnisses Aussicht zu haben, bei der Verteilung der Sitze berücksichtigt zu werden. Durch die Listenverbindung werden die sonst u. U. erfolglos bleibenden Zweitstimmen „aufgefangen". Das hat zugleich zur Folge, daß die in einem Land für eine Partei abgegebenen Stimmen im Endergebnis auch den anderen Landeslisten derselben Partei zugute kommen (vgl. dazu Schreiber, Wahlrecht, § 7 Rn. 1).

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag wurde in korrekter Anwendung dieser Regelungen ermittelt. In Berlin bestanden 13 Wahlkreise. Es wurde keines der Direktmandate von der F.D.P. errungen, vielmehr gewann die CDU sechs, die PDS vier und die SPD drei der Wahlkreise. Über die Landesliste wurden aus Berlin drei Abgeordnete der CDU, sechs Abgeordnete der SPD, vier Abgeordnete der GRÜNEN und zwei Abgeordnete der F.D.P. gewählt.

Auch soweit der Einspruchsführer die Verfassungsmäßigkeit der dargestellten gesetzlichen Regelungen bezweifelt, kann sein Einspruch keinen Erfolg haben. Ein Verstoß gegen das in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes festgeschriebene Prinzip der Bundesstaatlichkeit ist nicht einmal in Ansätzen ersichtlich. Die Regelungen zu den Überhangmandaten in § 6 Abs. 4 und 7 Abs. 3 BWG hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170).

Das Bundesverfassungsgericht ist stets davon ausgegangen, daß der Grundsatz der Gleichheit der Wahl es gebietet, allen Staatsbürgern die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise zu ermöglichen. Die Stimmen der Wahlberechtigten müßten beim Verhältniswahlsystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben. Das Gericht hat aber auch betont, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden und könne daß in begrenztem Umfang Differenzierungen zulässig seien (s. BverfGE 79, 169, 170).

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl finde die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate seien daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sei (BVerfGE 16, 130, 140; s. a. BVerfGE 79, 169 171, 172).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 6

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 745/94 –
des Herrn Dieter Jünger,
wohnhaft: Elbitzer Weg 7, 06179 Schochwitz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefaxschreiben vom 24. Oktober 1994, dem Deutschen Bundestag über den Kreiswahlleiter zugegangen am 2. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer war Direktkandidat der F.D.P. im Wahlkreis 292. Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, in der Bildzeitung Halle vom 7. Oktober 1994 sei eine gezielte Verleumdung gegen ihn in Szene gesetzt worden. Einer schriftlichen Aufforderung, noch vor der Wahl eine Richtigstellung zu bringen, sei nicht entsprochen worden. Folglich seien die Wähler durch eine Falschinformation in ihrem Wahlverhalten beeinflußt worden. Der Einspruchsführer verlangt, die Wahl im Wahlkreis 292 zu wiederholen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zweifel an der Zulässigkeit der Einspruchseinlegung greifen nicht durch. Die Einspruchseinlegung per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG). Sie ist wahlprüfungsrechtlich zulässig, falls das Original der per Telefax übermittelten Einspruchsschrift handschriftlich unterzeichnet wurde (s. dazu BT-Drs., 14513/2800 vom 26. Oktober 1995, Anlage 16). Dies ist hier der Fall.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers läßt einen Wahleinspruch nicht erkennen.

Das Wahlprüfungsverfahren ist dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten (BVerfG E 4, 370, 372). Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Solche Wahlfehler können in erster Linie den amtlichen Wahlorganen (§ 8 BWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfG E 89, 243, 251).

Eine solche Aufgabenzuweisung ist bei dem vom Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Das behauptete Falschmeldung der Bildzeitung ist daher der Nachprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß entzogen. Es wäre Sache des Einspruchsführers selbst gewesen, sich gegen einen möglicherweise unlauteren Wahlkampf mit politischen und/oder mit zivil-, straf- oder presserechtlichen Mitteln zu wehren.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 7

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 975/94 –
der Frau Beate Böljen,
wohnhaft: Winsener Straße 19, 21077 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 3. November 1994 an die Bundestagspräsidentin hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages eingelegt.

   Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch nicht begründet.

   Mit Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 29. November 1994 wurde die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt wird, wenn der Einspruch die Wahlfehler genau bezeichnet, auf die er gestützt wird. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß genügend substantiierte Tatsachen angegeben werden müssen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Zugleich wurde die Einspruchsführerin gebeten, in Hinblick auf die gemäß § 2 Abs. 3 WPG erforderliche Begründung mitzuteilen, auf welche konkreten Tatsachen sie ihre Anfechtung stützt.

   Die Einspruchsführerin hat die Anfragen des Wahlprüfungsausschusses vom 29. November 1994 nicht beantwortet.

   Daher hat der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 4. September 1995 gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 2. Oktober 1995 gesetzt, um der Einspruchsführerin die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen. Das Schreiben konnte aber nicht zugestellt werden, da die Einspruchsführerin nach Angaben der Post AG unter dieser Adresse unbekannt ist. Das zuständige Einwohnermeldeamt der Stadt Hamburg erklärte auf Anfrage, daß die Einspruchsführerin aufgrund der vorhandenen Angaben nicht zu ermitteln sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar frist-, aber nicht formgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist offensichtlich unzulässig.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 2 WPG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 48, S. 271 [276]), wie der Einspruchsführerin mit Eingangsbestätigungsschreiben vom 29. November 1994 mitgeteilt wurde. Zugleich wurde die Einspruchsführerin darauf aufmerksam gemacht, daß der Einspruch andernfalls nach Ablauf dieser Frist gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als unzulässig zurückgewiesen werden könne (vgl. WP 64/90, Anlage 56). Die Postkarte vom 3. November 1994 läßt nicht erkennen, weshalb der Einspruch eingelegt wurde. Es fehlen genügend substantiierte Tatsachen, die deutlich machen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Die Einspruchsführerin hat indes trotz Aufforderung durch Schreiben vom 29. November 1994 sowie durch Schreiben des Vorsitzenden vom 4. September 1995 keine konkreten Tatsachen mitgeteilt, durch die sie Wahlvorschriften verletzt sieht.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 8

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 700/94 –
des Herrn Manfred Wahl,
wohnhaft: Gleiwitzer Straße 3, 42719 Solingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994 an den Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß der Kandidat Gysi der PDS nicht allein als Direktkandidat seiner Partei in einem Wahlkreis in Berlin, sondern zugleich auch als Listenführer der PDS im Bundesland Nordrhein-Westfalen bei der Bundestagswahl aufgetreten sei. In § 27 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes heiße es aber unzweideutig, daß ein Bewerber nur in einem Land und dort nur auf einer Landesliste vorgeschlagen werden könne. Der Wähler könne seine Erst- wie auch seine Zweitstimme bekanntlich nur an einem Ort abgeben; deswegen dürfe ein Kandidat seine Kandidatur ebenfalls nur an einem Ort betreiben. Zwar gebe es aus der Vergangenheit Gegenbeispiele; doch sei er der Auffassung, daß für das Land Berlin inzwischen keine Sonderregelungen mehr bestünden. Er, der Einspruchsführer, fechte deshalb die Wahl des Abgeordneten Gysi wegen unzulässiger Doppelkandidatur an. Diese Anfechtung solle auch für andere, zur Zeit noch nicht bekannte, jedoch gleich gelagerte Fälle gelten.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Kandidat Gysi konnte sich sowohl im Land Berlin als Direktkandidat um die Erststimme der Wähler wie auch im Land Nordrhein-Westfalen als Kandidat auf der Landesliste seiner Partei um deren Zweitstimme bewerben. § 20 Abs. 1 S. 2 Bundeswahlgesetz bestimmt zwar, daß jeder Bewerber nur in einem Wahlkreis des Wahlgebietes (§ 2 Abs. 1) kandidieren und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden kann. Die Benennung in einem weiteren Kreiswahlvorschlag, sei es derselben oder einer anderen Partei, sei es einer Wählgruppe, ist in der Tat unzulässig (vgl. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BWO, § 35 Abs. 2 BWO). Die gleichzeitige Bewerbung um einen Abgeordnetensitz in einem Wahlkreis einer- und auf einer Landesliste (§ 27 BWahlG) andererseits ist jedoch zulässig (vgl. § 6 Abs. 4 S. 3 BWahlG) und in der Praxis weit verbreitet. Es kann sich dabei auch um die Landesliste eines anderen Landes und – allerdings weitgehend theoretisch – sogar einer anderen Partei handeln. Die strikte Regelung des § 20 Abs. 1 S. 2 gilt demnach nur für die Wahlkreiskandidaten. Es ist nicht erforderlich, daß die Bewerber um einen Platz auf der Landesliste im Land ihres Wohnsitzes kandidieren; es besteht nicht einmal die Bedingung, daß sie im Bundesgebiet (§ 2 Abs. 1, § 15 BWahlG) wohnen. Werden auf der Landesliste nominierte Bewerber im Wahlkreis direkt gewählt, geht diese Wahl vor, d. h. sie bleiben auf der Landesliste als Gewählte unberücksichtigt (§ 6 Abs. 4 S. 3 BWahlG).

Der Einspruch war daher gemäß des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 9

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 779/94 –
des Herrn Wolfgang Debernitz,
wohnhaft: Fichteplatz 4, 07745 Jena,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Vor der Wahl sei vielfach darauf hingewiesen worden, daß die entscheidende Stimme die Zweitstimme sei. Dies gelte nun jedoch in Anbetracht der Überhangmandate nicht mehr. Da diese aber auf gesetzliche Weise erreicht worden seien, sei eine ausgleichende Lösung erforderlich.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die entscheidende Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien maßgeblich bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Auch die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf diesen Vorschriften. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden die-

jenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 10

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 787/94 –
des Herrn Andreas Knuth,
wohnhaft: Karl-Marx-Straße 117, 12043 Berlin-Neukölln,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax vom 2. November 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch nicht. Er verweist lediglich auf Schreiben an die Bundesregierung, in denen er die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten erklärt hat, auf seinen Schriftwechsel mit dem Stolpe- und Schalck-Untersuchungsausschuß des Landtages Brandenburg sowie auf seinen Schriftwechsel mit dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages.

   Mit Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 1. Dezember 1994 wurde der Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß nach dem Anfechtungsprinzip eine Wahlprüfung nur dann durchgeführt wird, wenn der Einspruch die Wahlfehler genau bezeichnet, auf die er gestützt wird. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß genügend substantiierte Tatsachen angegeben werden müssen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Außerdem wurde der Einspruchsführer davon in Kenntnis gesetzt, daß der Wahlprüfungsausschuß bisher die Übermittlung eines Telefaxes nur dann als ordnungsgemäße Einlegung eines Wahleinspruchs anerkannt hat, wenn innerhalb angemessener Zeit eine handschriftlich unterschriebene Anfechtungserklärung des Einspruchsführers oder seines Bevollmächtigten nachgereicht worden ist. Da der Wahleinspruch mittels Telefax von zwei nicht näher identifizierbaren Personen unterschrieben worden ist, hat der Wahlprüfungsausschuß den Einspruchsführer gebeten, mitzuteilen, wie viele Personen (unter Angabe des vollen Namens und der Anschrift) gezeichnet haben. Außerdem wurde der Einspruchsführer darüber unterrichtet, daß davon ausgegangen wird, daß er von den vorhandenen Einspruchsführern, die den vorgelegten Einspruch auch unterschrieben haben, zum Bevollmächtigten bestellt worden ist (§ 2 Abs. 3 WPG).

   Schließlich wurde der Einspruchsführer gebeten, im Hinblick auf die gemäß § 2 Abs. 3 WPG erforderliche Begründung mitzuteilen, auf welche konkreten Tatsachen er seine Anfechtung stützt.

   Der Einspruchsführer hat die Anfragen des Wahlprüfungsausschusses vom 1. Dezember 1994 nicht beantwortet.

   Daher hat der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 10. November 1995 gem. § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Nachfrist bis zum 24. November 1995 gesetzt, um dem Einspruchsführer die Möglichkeit zu geben, die Formerfordernisse nach § 2 Abs. 3 WPG zu erfüllen. Das Schreiben konnte aber nicht zugestellt werden, da der Einspruchsführer nach Angaben der Post AG unbekannt verzogen ist. Das zuständige Einwohnermeldeamt in Berlin erklärte auf Anfrage, daß die vom Einspruchsführer angegebene Adresse nicht existent sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar frist-, aber nicht formgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Beim Bestehen prozeßrechtlicher Schriftformerfordernisse ist mittlerweile anerkannt, daß Klagen und Rechtsmittel auch per Telefax eingelegt werden können (so z.B. BGH NJW 1990, 188; BFH NJW 1991, 2928; s. a. Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 129 Rn. 21; eine Rechtsprechungsübersicht gibt Ebnet, NJW 1992, 2985 ff).

Im Gegensatz dazu wird im Privatrechtsverkehr die Wahrung der gesetzlichen Schriftform gem. § 126

BGB durch ein Telefax verneint (s. dazu nur Palandt/ Heinrichs, BGB, § 126 Rn. 7).

Der Charakter des Wahlprüfungsverfahrens als Rechtskontrolle erlaubt es, Parallelen zur Klageerhebung bzw. Rechtsmitteleinlegung zu ziehen. Ebenso wie im gerichtlichen Verfahren ist es im Wahlprüfungsverfahren ausreichend, wenn durch Briefkopf und eigenhändige Unterschrift auf dem Original der Einspruchsschrift deren Urheber eindeutig gekennzeichnet wird. Auch wenn das Original beim Absender verbleibt und per Telefax lediglich ein originalgetreues Dublplikat an den Empfänger gelangt, gewährleistet die so übermittelte Unterschrift unter der Einspruchsschrift, daß es sich nicht um einen bloßen Entwurf, sondern um die vom Einspruchsführer als endgültig gewollte Textfassung handelt (vgl. dazu Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 129 Rn. 10).

In Abweichung von der bislang vertretenen Auffassung des Wahlprüfungsausschusses ist daher die Einspruchseinlegung per Telefax als zulässig anzusehen (so auch Schreiber, Wahlrecht, § 49, Rn. 18, S. 624).

Des weiteren hat es der Einspruchsführer unterlassen, mitzuteilen, wieviele Personen (unter Angabe des vollen Namens und der Anschrift) den Einspruch gezeichnet haben.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 2 schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]), wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigungsschreiben vom 1. Dezember 1994 mitgeteilt wurde. Zugleich wurde der Einspruchsführer darauf aufmerksam gemacht, daß der Einspruch andernfalls nach Ablauf dieser Frist gemäß § 6 Abs. 1a Ziff. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als unzulässig zurückgewiesen werden könne (vgl. WP 64/90, Anlage 56). Das Telefax vom 2. November 1994 läßt nicht erkennen, weshalb der Einspruch eingelegt wurde. Es fehlen genügend substantiierte Tatsachen, die deutlich machen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Der Einspruchsführer hat indes trotz Aufforderung durch Schreiben vom 1. Dezember 1994 sowie durch Schreiben des Vorsitzenden vom 10. November 1995 keine konkreten Tatsachen mitgeteilt, durch die er Wahlvorschriften verletzt sieht.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 11

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 828/94 –
des Herrn Florian Burlafinger,
wohnhaft: Sophienstraße 21, 76133 Karlsruhe,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Wahlberechtigten seien durch Wahlwerbungs- und Medienkampagnen irregeführt worden. Es sei unzutreffend behauptet worden, für die Zusammensetzung des Bundestages käme es auf die Zweitstimmen an.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Die Überhangmandate müßten daher durch Ausgleichmandate kompensiert werden.

   Im übrigen vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, die 5%-Klausel sei nicht demokratisch und damit verfassungswidrig.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 und unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Der Wahlprüfungsausschuß kann zunächst eine Irreführung der Wähler in Bezug auf die Bedeutung der Zweitstimme nicht feststellen. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die entscheidende Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien maßgeblich bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis

der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12). Die dadurch entstehenden Abweichungen gegenüber dem Ergebnis der Zweitstimmenwahl stellen jedoch nur Ausnahmefälle dar.

Auch die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf diesen Vorschriften. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers gegen die Fünfprozentklausel können bereits aus den oben genannten Gründen nicht durchgreifen. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelungen des § 6 Abs. 5 BWG für verfassungsgemäß erklärt (Rechtsprechungsnachweise bei Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 16).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 12

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 886/94 –
des Herrn Dr. Jörg-Diether Dehm-Desoi,
wohnhaft: Humboldstr. 86, 60318 Frankfurt

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz Düx,
wohnhaft: Berger Straße 42, 60316 Frankfurt

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 9. November 1994 hat der Einspruchsführer über seinen Bevollmächtigten gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer war Direktkandidat der SPD im Wahlkreis 140. Er beanstandet, daß sein Name mit „Jörg-Dieter Dehm-Desoi" auf den Stimmzetteln zur Bundestagswahl falsch wiedergegeben worden sei. In der von ihm unterzeichneten Bereitschaftserklärung sei sein Name richtig geschrieben worden, nämlich mit „DR. Jörg-Diether Dehm-Desoi". Er sei ohnehin gezwungen gewesen, gegenüber seinem vorehelichen Namen „Dr. Diether Dehm", mit dem er auf den Wahlplakaten firmiert habe, auf dem Wahlzettel eine gewisse Abweichung in Kauf zu nehmen. Wenn im Wahlzettel der Name korrekt wiedergegeben worden wäre, wäre es gerade noch eben möglich gewesen, ihn – den Einspruchsführer – als „Dr. Diether Dehm" zu erkennen. Die falsche Schreibweise hätte aber dazu geführt, daß viele Wähler einen falschen Namen angekreuzt hätten oder hochirritiert gewesen seien. Aus zahlreichen Gesprächen sei bekannt, daß dies erhebliche Wirkung auf sehr viele Wähler gehabt habe.

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe unverzüglich nach Kenntnisnahme auch seine Partei informiert. Deren Landesvorstand habe den Kreiswahlleiter vor der Wahl auf die falschen Angaben hingewiesen. Eine Korrektur der Stimmzettel sei jedoch nicht erfolgt. Es hätte dem Wahlamt aber auch unbedingt auffallen müssen, daß die laut Gesetz der Anmeldung beigefügte Bereitschaftserklärung des Einspruchsführers den korrekten Namenszug getragen habe.

Weiterhin sei der Einspruchsführer bereits in seinem Wahlkampf durch die CDU auf das Massivste behindert worden. Er sei nämlich vor Jahren in einem Rechtsstreit erfolgreich gegen den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes gewesen. Pünktlich zum Wahlkampf habe dieser durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt ein Ermittlungsverfahren gegen den Einspruchsführer durchführen lassen. Ebenfalls pünktlich vor dem Wahlkampf seien mehrfach Pressemeldungen über eine Hausdurchsuchung bei dem Einspruchsführer erschienen. Diese seien mit dem Hinweis verbunden gewesen, daß gegen ihn wegen Untreue ermittelt würde. Später habe sich der Leiter der Staatsanwaltschaft dafür entschuldigen müssen. Das Verfahren sei lediglich wegen Beihilfe zur Untreue anhängig gewesen.

Unter dem 26. Oktober 1995 hat die Stadt Frankfurt am Main – Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters – zu dem Wahleinspruch Stellung genommen. Dort wird ausgeführt, im Rahmen der Vorprüfung nach § 25 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) seien erhebliche Mängel in der Schreibweise des Namens des Einspruchsführers festgestellt worden. Auf diese behebbaren Mängel sei unter Hervorhebung der Fristsetzung nach § 25 Abs. 3 BWG ausdrücklich hingewiesen worden. Da trotz mehrmaliger Aufforderung keine Behebung der Mängel erfolgt sei, habe man die Namenschreibweise auf der Grundlage des Melderegisters übernommen.

Der Kreiswahlausschuß habe am 19. August 1994 die Zulassung des vorgelegten Kreiswahlvorschlages beschlossen. Die anwesende Vertrauensperson habe keine Einwendungen zu der Beschlußfassung geäußert. Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge seien sodann am 23. August 1994 im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main veröffentlicht worden. In seiner Eigenschaft als ehrenamtliches Mitglied des Magistrats sei der Einspruchsführer gewissermaßen von Amts wegen entsprechend informiert worden.

Nachdem bereits mit der Ausstellung und der Aushändigung von Briefwahlunterlagen begonnen worden sei, habe der Einspruchsführer auf die

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 13

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: Az.: WP 889/94

1. des Herrn Dr. Werner Neumann,
wohnhaft: Stammheimer Straße 8 b,63674 Altenstadt,
– bevollmächtigt –

2. des Herrn Peter-Kai Hofschröer,
wohnhaft: Bücheser Straße 11,63654 Büdingen,

3. des Herrn Paul Fay,
wohnhaft: Am Faulbrunnen 5,65936 Frankfurt,

4. des Herrn Hans-Peter Tschechert,
wohnhaft: Mahlegasse 22,63674 Altenstadt,

5. des Herrn Jürgen Weismann,
wohnhaft: Reidenweichstraße 27,64287 Darmstadt,

6. der Frau Dr. Angela Vogel,
wohnhaft: Stammheimer Straße 8 b,63674 Altenstadt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 6. November 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Als Bevollmächtigter für das Wahlprüfungsverfahren ist der Einspruchsführer zu 1. benannt worden.

   Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Darüber hinaus beanstanden die Einspruchsführer auch die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel zur Bundestagswahl. Diese hätten einen Hinweis enthalten, wonach die Sitzverteilung der Abgeordneten aufgrund der Zweitstimmen bestimmt werde. Auf den Wahlzetteln hätte es keinen Hinweis gegeben, daß unter bestimmten Umständen die Verteilung der Sitze nicht allein durch die Zweitstimmen erfolge. Ein konkreter Hinweis auf die Möglichkeit der Entstehung von Überhangmandaten hätte unter Umständen bewirkt, daß zahlreiche Wählerinnen und Wähler ihre Stimme anders vergeben hätten.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des

Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die entscheidende Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien maßgeblich bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12). Die dadurch entstehenden Abweichungen gegenüber dem Ergebnis der Zweitstimmenwahl stellen jedoch nur Ausnahmefälle dar.

Auch die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf diesen Vorschriften. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 14

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: 1. – Az.: WP 466/94 –
der Frau Sybille Lorenz,
wohnhaft: Schinkelstraße 18,22303 Hamburg,

2. – Az.: WP 467/94 –
des Herrn Alexander Virchow,
wohnhaft: Pfauenweg 3 e,22305 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihren gleichlautenden Schriftsätzen vom 25. bzw. 26 Oktober 1994 sowie mit Ergänzungsschreiben vom 10. November 1994 haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die große Zahl der Überhangmandate könne nicht hingenommen werden, da sie eine erhebliche Ungleichbehandlung hinsichtlich des Erfolgswertes der einzelnen Wählerstimmen darstellten. Bereits aus theoretischer Ebene erschließe sich schnell, daß Überhangmandate vornehmlich in kleinen Bundesländern aufträten und nur den großen Parteien zufallen könnten.

   Darüber hinaus sei durch die Gestaltung der amtlichen Stimmzettel auch der Grundsatz der freien Wahl verletzt. Dort werde die Zweitstimme als „maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien" bezeichnet. Dieser Passus mache nur einen Sinn, wenn er auch später im Bundestag seinen Widerklang finden würde, wenn also entweder die Anzahl der Bundestagsabgeordneten von Anfang an feststehen oder die prozentuale Beteiligung an Hand der Zweitstimmen gewährleistet sein würde. Beide Alternativen würden durch die Überhangmandate konterkariert. Ein Wahlberechtigter, der aber nur mit der Information auf dem amtlichen Wahlschein ausgestattet sei oder dieser Glauben schenke, verkenne die Bedeutung seiner Erststimme und sei somit nicht mehr frei in seiner Wahl.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätz-

lich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der im vorliegenden Wahleinspruch gerügte Hinweis auf den amtlichen Stimmzetteln wird durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend" für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme. Bei verständiger Würdigung dieses Wortes muß zugestanden werden, daß „maßgeblich" nicht gleichbedeutend ist mit „allein entscheidend", sondern im Sinne von „wichtig", „bedeutsam", „Richtschnur gebend" zu verstehen ist.

Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich") auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u.a. BT-Drs. 9/316, Anlage 28).

Demgegenüber erscheint es nicht notwendig und aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nicht sachgerecht, auf den Stimmzetteln weitere Hinweise zu geben. Es ist dem Wähler als mündigem Bürger ohne Schwierigkeiten möglich, sich vor der Wahl umfassend über das Wahlsystem – auch über dessen Feinheiten und Ausnahmefälle wie die Überhangmandate – zu informieren.

Die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf der korekten Anwendung der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Insbesondere ist die Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten in § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169, 170, 171).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 15

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 310/94 –
des Herrn Franz Attila Sandor,
wohnhaft: Birkenstr. 16, 82340 Feldafing,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1994, ergänzt mit Schreiben vom 27. April 1995, an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Aufstellung der Kandidaten der SPD, PDS und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Bundestagswahlen nicht den Vorschriften des Grundgesetzes (Art. 3, 21 sowie 38) entsprechend erfolgt sei. Dadurch, daß bei der Aufstellung der Kandidaten zuvor festgelegte, auf das Geschlecht bezogene Quoten berücksichtigt worden seien, werde insbesondere gegen den Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 3 GG verstoßen. Es lägen inzwischen gleich eine ganze Reihe von Gerichtsurteilen vor, die entschieden, daß diese Quotenmethode verfassungswidrig sei. Seit Jahren aber würden jene Parteien, die Satzungsregelungen mit verfassungswidrigem Inhalt (Quotenmethode bei der Kandidatenaufstellung, imperatives Mandat, Rotationsmethode, kollektiver Vorstand etc.) beschlossen hätten, nichtsdestoweniger zu den Bundestagswahlen zugelassen. Inzwischen hätten auch renommierte Verfassungsrechtler auf die Verfassungswidrigkeit der Geschlechterquoten bei der Kandidatenausstellung hingewiesen. Daher sehe er, der Einspruchsführer, sich genötigt, sich auf sein Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz zu berufen. Er verlange die Annullierung aller durch die Quotenregelung erworbenen Mandate der genannten Parteien.

   Das Satzungsrecht der seitens des Einspruchsführers genannten Parteien sieht unterschiedliche Quotierungsregelungen vor: – Die Wahlordnung der SPD bestimmt in § 4 Abs. 2, daß die „angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landeslisten“ gesichert werden soll. Hierzu hat die SPD ein alternierendes Verfahren gewählt: Beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin werden die Listenplätze abwechselnd mit einer Frau, einem Mann usw. besetzt. Jeder fünfte Platz steht Männern und Frauen gleichermaßen offen. – Das sogenannte „Frauenstatut“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht in § 1 vor, daß die Wahllisten grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen sind, wobei den Frauen die ungeraden Plätze vorbehalten werden. Frauen können aber auch auf den geraden Plätzen kandidieren, während es den Männern verwehrt bleibt, sich um die ungeraden Plätze zu bewerben. Zudem bestimmt § 1 des Frauenstatuts, daß auch reine Frauenlisten möglich sind. Darüber hinaus gibt es noch weitere Sonderregelungen für Frauen: Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht. – Die PDS wiederum bestimmt in § IV Abs. 2 ihres Statuts, daß bei der Nominierung von Kandidaten für die Wahlen zu den parlamentarischen Vertretungskörperschaften auf einen mindestens 50 %igen Frauenanteil in der Fraktion bzw. der Abgeordnetengruppe „hinzuwirken“ sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

1. Ein wahlprüfungsrechtlich erheblicher Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze bei der Kandidatenaufstellung innerhalb der Parteien der SPD, PDS und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der vom Einspruchsführer gerügten Quotenregelungen dieser

Parteien läßt sich im Ergebnis nicht feststellen. Nicht allen Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung kommt wahlrechtliche Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 89, S. 243 [253]) betont deshalb, daß der Wahlprüfungsausschuß im Bereich der Nahtstelle zwischen parteiinternen Angelegenheiten und staatlicher Wahlvorbereitung nur Verstöße gegen elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs rügen kann. Das Bundesverfassungsgericht verlangt „die Einhaltung eines Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann" (BVerfGE 89, S. 243, [252, 253]). „Halten die Parteien bei der Wahl der Vertreterversammlung oder der Wahlkreis- und Listenkandidaten diese elementaren Regeln nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler. Ereignen sich hingegen bei der Kandidatenaufstellung der Parteien Verstöße gegen Regeln, die nach diesem Maßstab nicht elementar sind, so berührt dies die Voraussetzungen einer „Wahl" im Sinne des § 21 Abs. 1 BWahlG nicht und scheidet daher von vornherein als Wahlfehler aus„ stellt das Gericht fest und grenzt damit die parteiinternen Angelegenheiten einer- und die praktische Wahlvorbereitung andererseits voneinander ab. Daraus folgt, daß der Wahlprüfungsausschuß die Autonomie der Parteien, die berührt wird, wenn es darum geht, deren Verfahren bei der Kandidatenaufstellung durch staatliche Wahlorgane und im Wahlprüfungsverfahren zu kontrollieren und zu bewerten, zu beachten hat. Daraus ergibt sich des weiteren, daß die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerber im Rahmen der Wahlprüfung allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten zwingenden Anforderungen zu messen ist. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungsvorschriften unterliegen demgegenüber grundsätzlich nicht der Überprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß. Rechtsfehler im Zusammenhang mit der satzungsrechtlich geregelten Aufstellung der Kandidaten können allenfalls dann im Wahlprüfungsverfahren durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Bewerberaufstellung enthalten.

2. Das Bundeswahlgesetz regelt die Einreichung von Landeslisten durch die politischen Parteien in § 27. Hinsichtlich der Aufstellung der Listenbewerber verweist § 27 Abs. 5 BWahlG im wesentlichen auf die in den §§ 21 ff. BWahlG enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern. Daraus ergibt sich vor allem, daß auch die Listenbewerber in geheimer Abstimmung von einer Vertreterversammlung zu nominieren sind, deren Mitglieder die zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder bestimmen.

   Die Regelung der Auswahl und Bestimmung der Kandidaten im Rahmen der Wahlvorbereitung hat das Bundeswahlgesetz – sieht man von den Kreiswahlvorschlägen nach § 20 Abs. 3 BWahlG ab – demnach in die Hände der Parteien gelegt (vgl. §§ 18, 27 Abs. 1 S. 1 BWahlG). Die Aufstellung der Wahlkandidaten bildet die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht.

3. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit der Satzungsregelungen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PDS, die eine Quotierung auf den Landeslisten zur Bundestagswahl vorsehen, abschließend auf ihre Übereinstimmung mit den Wahlgesetzen und der Verfassung zu prüfen. Sie behalten diese Kontrolle dem Bundesverfassungsgericht vor. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die den Rahmen für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung des vorliegenden Einspruchs bildet, und eingedenk der herkömmlichen Praxis des Wahlprüfungsausschusses, Rechtsvorschriften nicht selbst zu verwerfen, sondern dazu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, sieht sich der Wahlprüfungsausschuß gehalten, die beanstandeten innerparteilichen Vorschriften zur Kandidatenaufstellung noch als rechtswirksam anzuwenden. Der Einspruchsführer trägt zwar – sehr wohl nachvollziehbar – erhebliche Bedenken gegen die genannten Quotenregelungen, insbesondere wenn diese als zwingende Vorschriften konzipiert sind, vor, indem er auf den Widerspruch zum formalisierten Gleichheitssatz, der auch für das passive Wahlrecht gilt, hinweist. Ob aber die Quotenregelung einen noch zulässigen oder aber einen bereits unzulässigen Fall im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Differenzierung darstellt, läßt sich ohne weitere Entscheidung dieses Gerichts nicht mit hinreichender Klarheit feststellen. Angesichts der Ergänzung des Art. 3 GG (durch Abs. 2 S. 2) sowie bestimmter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann der Wahlprüfungsausschuß jedenfalls nicht feststellen, daß der Bundestag von der Unanwendbarkeit der Quotenregelung auszugehen hat.

   Innerparteiliche Quotierungen für die Aufstellung von Landeslisten, m. a. W. Quotierungen für die Landeslistenbewerber zugunsten von Frauen durch Parteisatzungen, werden von den Parteien als „Beitrag zur Verstärkung der Beteiligung der Frauen in der Politik und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau" betrachtet. Die Satzungen der Parteien sind Statuten im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Vereinsrechts. Ihre Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen, müssen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie dürfen weder gegen die Grundgedanken des Art. 21 GG und dessen einzelne Regelungen noch allgemein gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen – mag dieses im Grundgesetz (z. B. Art. 38 Abs. 1, Art. 3 GG), in einem einfachen Gesetz oder in ei-

ner Rechtsverordnung normiert sein. An diesen Anforderungen haben sich alle satzungsmäßigen Regelungen des Aufstellungsverfahrens im Sinne des § 21 Bundeswahlgesetz, wie z. B. die Festlegung des innerparteilichen Wahlmodus für die Bewerberaufstellung, auszurichten. Da es sich insoweit um elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs handelt, können Verstöße hiergegen durch den Wahlprüfungsausschuß gerügt werden. Widerspricht eine Satzung hinsichtlich des Wahlmodus einer gesetzlichen Norm, hat dies die Nichtigkeit der Regelung zur Folge (§§ 134, 139 BGB).

a) Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Quotenregelung sind die Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG heranzuziehen. Weil die Kandidatenaufstellung im „Schnittpunkt von Wahlrecht und Parteienrecht" (Dimitris Tsatsos/Martin Morlok, Parteienrecht, Heidelberg 1982, S. 117) liegt, werden die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG unmittelbar angewandt (so Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Aufl., Köln 1986, § 21 Rn. 22). Für die unmittelbare Anwendung der Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG spricht die damit mögliche Kontrolle ihrer Beachtung im Wahlprüfungsverfahren und die Eröffnung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Die häufig bereits ausschlaggebende Bedeutung der Kandidatenaufstellung für den Einzug in das Parlament legt es nahe, die Legitimationswirkung der auf diese Weise durchsetzbaren Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auch für die parteiinterne Kandidatenaufstellung in Anspruch zu nehmen und Statutenregelungen daran zu messen.

Der Grundsatz der gleichen Wahl verbietet grundsätzlich Differenzierungen bei der Zulassung zur Kandidatur. Die durch Art. 38 Abs. 1 GG gewährleistete Gleichheit ist formal und nur unter eingeschränkten Bedingungen differenzierungsfähig (BVerfGE 11, 266 [272]). Das Bundesverfassungsgericht erstreckt die Geltung des Grundsatzes der Wahlfreiheit auch auf die Kandidatenaufstellung (z. B. BVerfGE 47, 253 [282]). Die Quotierung im Reißverschlußverfahren reduziert den Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung. Denn dieses Verfahren bindet die Wahlberechtigten an eine Entscheidung, die von anderen Parteimitgliedern vorgenommen worden ist. Sie sind somit in ihrer Wahl nicht mehr frei. Eine solche Beschränkung ist mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit aber nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Dies gilt um so mehr für den Fall, daß sich herausstellen sollte, daß selbst „Überquoten" d. h. solche Quotenregelungen, die den Anteil der weiblichen Mitglieder in der jeweiligen Partei übertreffen, Frauen nicht verstärkt zum Eintritt in die Partei zu bewegen vermögen. Denn wenn sich die Quotenregelungen als zur Erreichung des angestrebten Zieles als ungeeignet erweisen sollten, wären sie unverhältnismäßig.

Andererseits ist ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG (§ 1 Abs. 1 S. 2 BWG) aber auch nicht völlig eindeutig feststellbar. Die Anwendung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auf die parteiinterne Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahlen muß mit Modifikationen einhergehen, die der Funktion der politischen Parteien und der besonderen Struktur der innerparteilichen Willensbildung Rechnung tragen. Auch die hier zu beachtenden Grundsätze der Gleichheit und der Freiheit der Wahl sind im Hinblick auf die Funktion der Parteien im politischen System der grundgesetzlichen Ordnung zu modifizieren; ihre Anwendung muß auf die Freiheit der Parteien, politisch eigenständig profilierte Kandidatenvorschläge zu machen, Rücksicht nehmen. Es ist den Parteien gestattet, generell – abstrakt verbindliche Vorentscheidungen für die Kandidatenauswahl zu treffen, also Teilentscheidungen vorwegzunehmen, solange eine echte Auswahlmöglichkeit für Personalvorschläge bleibt.

b) Jede Quotierung bewirkt eine Ungleichbehandlung, also einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 2 S. 1. Das gilt auch für das sog. „Reißverschlußverfahren". Offenkundig ist dieser Umstand bei der Mindestquote des GRÜNEN-Frauenstatuts, daß die Männer von den Frauenplätzen ausschließt, während es den Frauen nichtsdestoweniger die Möglichkeit eröffnet, sich zusätzlich auch um Männerplätze zu bewerben. Aber auch bei der „symmetrischen" Quote, die die Wahlordnung der SPD vorsieht, sind die Frauen von den Männerplätzen und die Männer von den Frauenplätzen ausgeschlossen. Dem Einzelnen bleiben auch bei dieser Regelung allein wegen seiner Geschlechtszugehörigkeit bestimmte Listenplätze versagt. Das Gleichheitsgebot verlangt demgegenüber aber die Möglichkeit des gleichen Zugangs zu jedem Listenplatz. Dieser ist den Männern aufgrund der von der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie PDS getroffenen Regelungen aber schon deshalb verwehrt, weil die von den Satzungen vorgesehenen Frauenquoten weit über dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Parteimitglieder liegen. So zählt die SPD 28,23 % weiblicher Mitglieder (Nov. 95), während der Anteil der Frauen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ca. 37 % (Nov. 95) und bei der PDS ca. 45,3% beträgt.

Nichtsdestoweniger findet die geschlechtsspezifische Quotierung der Auswahl der Kandidaten für Mandate durch Satzungen der Parteien aber doch auch eine Stütze in Art. 3 des Grundgesetzes. Bei der Quotierung handelt es sich um eine Maßnahme im sachlichen Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG. Die in diesen Vorschriften zum Ausdruck gebrachten Wertungen spielen in dem hier zu betrachtenden Zusammenhang insoweit eine Rolle, als sie im Wege systematischer Auslegung für die Konkretisierung des Prinzips der Wahlgleichheit innerhalb der „demokratischen Grundsätze" des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG herangezogen werden können. Art. 3 Abs. 2 GG wirkt als Legitimation einer Abweichung vom Prinzip der Wahlgleichheit.

Die Vorschrift enthält nämlich neben ihrem individualrechtlichen, geschlechtsspezifische Diskriminierungen verbietenden Gehalt auch einen „programmatischen", auf Herstellung faktischer Gleichstellung gerichteten Gehalt, der gegenüber dem Gesetzgeber als Verfassungsauftrag wirkt. Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist im Sinne sozialer Gleichstellung zu verstehen. Als objektive Wertentscheidung enthält sie eine positive Wertung der Frauenemanzipation, die mit der Beseitigung rechtlicher Diskriminierung allein noch nicht erreicht ist. Der objektiv-rechtliche Gehalt des Art. 3 Abs. 2 GG gewinnt nicht zuletzt durch Argumente aus dem Bereich des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes zusätzliches Gewicht. Bei der Grundrechtsausübung dürfen faktische soziale Voraussetzungen nicht außer acht gelassen werden. Aus beidem folgt die objektive Wertentscheidung für eine umfassende, auch die Stellung in der Gesellschaft einbeziehende Gleichberechtigung von Männern und Frauen. In diesen Zusammenhang fügt es sich ein, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28.01.1987 (BVerfGE 74, 163 [180]) eine gesetzliche geschlechtsbezogene Differenzierung mit dem Ziel faktischer Gleichstellung, nämlich der „Kompensation erlittener Nachteile", gerechtfertigt hat. Danach ist der Gesetzgeber zu einer geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung berechtigt, „wenn er einen sozialstaatlich motivierten typisierenden Ausgleich von Nachteilen anordnet, die ihrerseits auch auf biologische Unterschiede zurückgehen". Ob zur Erreichung der Gleichstellung der Frau die Gleichberechtigung des Mannes beschränkt werden darf, hängt davon ab, wie man Art. 3 Abs. 2 GG und das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG einander zuordnet – eine komplexe Frage, die vom Bundestag im Wahlprüfungsverfahren nicht beantwortet werden kann.

c) Auch unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG ergibt sich für die rechtliche Beurteilung der Quotenregelungen in Parteisatzungen nichts anderes.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 16

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 540/94 –
des Herrn Christian Scharmann,
wohnhaft: Luxemburger Straße 34, 13353 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 17

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 557/94 –
der Frau Nicole Langendorf,
Postfach 30 08 69, 50778 Köln,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Überhangmandate nicht in komplettem Umfang an die CDU hätten vergeben werden dürfen. Eine entsprechende Gesetzesvorlage sei nicht rechtzeitig in Kraft getreten. Andernfalls wären mit Sicherheit acht Überhangmandate anders verteilt worden.

   Die Einspruchsführerin hat trotz wiederholter Nachfrage eine zustellungsfähige Adresse nicht benannt, sondern lediglich eine Postfachnummer angegeben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist jedenfalls unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der von der Einspruchsführerin angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Die Möglichkeit der Entstehung von Überhangmandaten ist im geltenden Bundeswahlgesetz (BWG) ausdrücklich vorgesehen. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des BWG). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt. Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen.

Die daraus resultierende Sitzverteilung ist in §§ 5 und 6 BWG geregelt: Von den Direktkandidaten erhalten diejenigen einen Sitz im Bundestag, die in ihrem jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erzielt haben (§ 5 BWG). Diese Direktmandate bleiben auch dann erhalten, wenn eine Partei in den Wahlkreisen eines Landes mehr Sitze erhalten hat, als ihr aufgrund der für ihre Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zustehen würden. In diesem Fall entstehen Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 BWG).

Diese Regelungen sind geltende Rechtslage und wurden der Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag zugrundegelegt. Im Gegensatz dazu konnten und durften solche Überlegungen nicht berücksichtigt werden, die nicht im Bundeswahlgesetz enthalten sind. Die Grundlage einer konkreten Entscheidung kann immer nur das geltende Recht sein. Vorschläge und Änderungswünsche, die zwar diskutiert worden sein mögen aber wieder verworfen wurden oder nicht die für einen Gesetzesbeschluß erforderliche Mehrheit fanden, müssen außer Betracht bleiben. Dies ist ein grundlegendes Prinzip des Rechtsstaats und gilt im Wahlrecht – hier für die Sitzverteilung in einem neugewählten Bundestag – genauso wie in allen anderen Rechtsgebieten.

Auch soweit die Einspruchsführerin die Verfassungsmäßigkeit der dargestellten Regelungen bezweifeln will, kann dies ihrem Wahleinspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 18

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 571/94 –
des Herrn Klaus Becker,
wohnhaft: Asternweg 30, 04209 Leipzig,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 19

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 584/94 –
des Herrn Helmut P. A. Müller,
wohnhaft: Willbecker Straße 63, 40699 Erkrath,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche.

   Wenn eine Partei die Mehrheit in einem Wahlkreis habe, dann könne die unterlegene Partei keinen Kandidaten in den Bundestag schicken. Sie aber zusätzlich mit einem weiteren Mandat zu belohnen, werde dem Grundgesetz nicht gerecht. Es sollten nur die Wahlkreise besetzt werden, die auch von den Parteien gewonnen würden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Möglichkeit der Entstehung von Überhangmandaten ist im geltenden Bundeswahlgesetz (BWG) ausdrücklich vorgesehen. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des BWG). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt. Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen.

Die daraus resultierende Sitzverteilung ist in §§ 5 und 6 BWG geregelt: Von den Direktkandidaten erhalten diejenigen einen Sitz im Bundestag, die in ihrem jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erzielt haben (§ 5 BWG). Diese Direktmandate bleiben auch dann erhalten, wenn eine Partei in den Wahlkreisen eines Landes mehr Sitze erhalten hat, als ihr aufgrund der für ihre Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zustehen würden. In diesem Fall entstehen Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 BWG).

Diese Regelungen sind geltende Rechtslage und wurden der Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag zugrundegelegt. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung diese Regelungen für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 16, 130, 140; 79, 169, 170). Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahl-

prüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 20

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 992/94 –
des Herrn Dr. Roland Mackert,
wohnhaft: Metterzimmerer Str. 70, 74343 Sachsenheim 2,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. November 1994 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Bewerber um ein Mandat im Deutschen Bundestag in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen (Nominierungskonferenzen) der Parteien gewählt werden. § 21 Bundeswahlgesetz (BWG) bestimme, daß die Wahl des Wahlkreisbewerbers in geheimer Abstimmung erfolgen müsse. Bei dieser Vorschrift handele es sich um eine zentrale Norm des Wahlrechts in der Demokratie. Nichtsdestoweniger hätten die Gerichte aber entschieden, daß bei der Wahl der Wahlkreisbewerber in den Nominierungskonferenzen notwendige Sicherungen zum Schutze des Wahlgeheimnisses, die bei den Parlamentswahlen selbstverständlich seien (Wahlzellen, Wahlurnen, Verwendung von Umschlägen) grundsätzlich nicht erforderlich seien. Aufgrund dieser Rechtsprechung sei auch bei den Nominierungskonferenzen zur Auswahl der Bewerber um ein Mandat im 13. Deutschen Bundestag verfahren worden. Er, der Einspruchsführer, vertrete jedoch die Auffassung, daß das Fehlen von Schutzvorrichtungen verfassungswidrig sei, da es gegen das Gebot der geheimen Wahl verstoße. Das Nominierungsverfahren für Wahlkreisbewerber sei ein innerparteilicher Wahlakt mit Außenwirkung, d.h. das Nominierungsverfahren sei das der Bundestagswahl vorgelagerte Verfahren. Dieses vorgelagerte Verfahren müsse aber, da es im Bundeswahlgesetz geregelt sei, wie die eigentliche Wahl organisiert werden. Ein auf andere Weise zustandegekommener Kandidatenvorschlag könne nicht die Grundlage eines demokratischen Wahlverfahrens sein.

   Folge des jetzigen Verfahrens in den Nominierungsversammlungen sei 1. eine Beweislastumkehr: Die Behauptung, die Stimmabgabe sei nicht geheim erfolgt, müsse durch konkrete Indizien belegt werden; 2. der Umstand, daß der Wähler in den Nominierungsversammlungen selbst für die Geheimhaltung seiner Stimmabgabe Sorge tragen müsse, verletze die Würde des Menschen nach Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes.

   Es begründe einen Wahlfehler, wenn die Parteien die rechtlich möglichen und ihnen auch zumutbaren organisatorischen Maßnahmen unterließen, um bei der Kandidatenaufstellung das Wahlgeheimnis zu sichern. Dieser Wahlfehler habe Einfluß auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gehabt. Wegen Verletzung des Gebotes der geheimen Wahl nach § 21 Abs. 3 BWG i. V. m. § 17 Parteiengesetz sei die Wahl des Deutschen Bundestages vom 16. Oktober 1994 ungültig.

   Mit Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 20. November 1995 wurde der Einspruchsführer im Hinblick auf § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes aufgefordert, seinen Einspruch bis zum 4. Dezember 1995 hinreichend zu konkretisieren. Mit Schreiben vom 28. November 1995 hat er auf bestimmte Nominierungskonferenzen hingewiesen, in denen die Auswahl der Bewerber um ein Mandat im Deutschen Bundestag in der von ihm beanstandeten Weise erfolgte.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Das Fehlen besonderer Schutzvorrichtungen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der Auswahl der Bewerber um ein Bundestagsmandat begründet keinen Wahlfehler. Für die geheime Stimmabgabe

genügt es in der Regel, wenn die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer abgegeben werden können (vgl. OVG Rhl.-Pf. AS, Bd. 20, S. 204 ff. = NVwZ 1986, S. 778 = DÖV 1986, S. 981 = VerwR 1986, S. 319).

Die Wahl der Wahlkreisbewerber in einer Mitgliederversammlung der verschiedenen Parteien muß freilich ebenso wie die Wahl der Vertreter zu den Vertreterversammlungen i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 3 u. 4 BWG zwingend in geheimer Abstimmung erfolgen (s. § 17 Satz 1 Parteiengesetz). Es handelt sich hierbei nicht bloß um eine Ordnungsvorschrift, sondern um eine Kernregelung des demokratischen Wahlrechts und der innerparteilichen Demokratie i. S. d. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG. Auf die geheime Abstimmung kann nicht verzichtet werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch schriftliche Abstimmung der Wahlberechtigten mit Stimmzetteln. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses sind besondere Schutzvorrichtungen wie bei der staatlichen Wahl (Wahlzellen, Wahlurnen, Verwendung von Umschlägen) jedoch grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. Hess. VGH, ESVGH, Bd. 2, S. 47, 50; Bay. VerwGH, VGHE NF, Bd. 6/I, S. 186, 198 f.).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 21

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 995/94 –
des Herrn Werner Hartmann,
wohnhaft: Bonner Str. 1/805, 80804 München,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. November 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, Art. 38 GG bestimme, daß die Bundestagsabgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Diese Grundsätze seien auch für die Kandidatenaufstellung der Parteien verbindlich. Drei der im gegenwärtigen Bundestag vertretenen Parteien verletzten jedoch die Grundsätze der Wahlgleichheit und -freiheit durch Satzungsbestimmungen, die die Förderung von Frauen zum Ziel hätten: So sehe die SPD-Satzung vor, daß für beide Geschlechter je 40% der Listenplätze reserviert seien, während die restlichen 20% frei besetzt werden könnten. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten bestimmt, daß alle ungeraden Plätze für Frauen, alle geraden Plätze für Männer reserviert seien. Das PDS-Parteistatut schließlich regele, daß bei der Kandidatenaufstellung auf einen mindestens 50%igen Frauenanteil unter der Abgeordneten hinzuwirken sei.

   Demgegenüber gelangten namhafte Fachleute zu der Auffassung, daß die grundgesetzlich geschützte Gleichberechtigung von Männern und Frauen jede an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfende rechtliche Unterscheidung verbiete. Im Sinne der Chancengleichheit müßten die Voraussetzungen für die Wählbarkeit an Bedingungen geknüpft sein, die im Prinzip jeder Staatsbürger erfüllen könne. Diese Wahlgrundsätze seien mit einer Frauenquote nicht vereinbar, da die Wahlentscheidung in diesem Falle jedenfalls teilweise durch die Parteisatzungen vorausbestimmt werde. Dies treffe insbesondere für die Bundestagswahl zu, da die Wähler bei der Wahl nach Landeslisten nur eine Liste annehmen, jedoch keinen bestimmten Kandidaten oder keine Kandidatin ihrer Wahl begünstigen könnten.

   Die Ursache für den geringeren Anteil der Frauen in den Parlamenten sei keineswegs in Benachteiligungen irgendwelcher Art zu suchen, sondern liege in der geringeren Beteiligung der Frauen am politischen Leben insgesamt begründet. Weil dies so sei, führe jeder Versuch, diese Tatsache durch Quoten auszugleichen, zu Privilegien für Frauen. Und diese Privilegien kämen eben jenen Frauen zugute, die sich ohnehin bereits politisch engagierten und der Begünstigung nicht bedürften. Notwendig müsse die Privilegierung der Frauen zu einer umgekehrten, auf dem Geschlecht beruhenden Diskriminierung von Männern führen. Eben deshalb gestalteten verbindliche Quotenregelungen in Parteistatuten das passive Wahlrecht ungleich; sie stünden daher mit dem Grundgesetz nicht im Einklang. Die Verfassung nämlich verlange die Gleichberechtigung, nicht aber die faktische Gleichstellung der Geschlechter. Dies gelte auch für die jüngste Grundgesetzänderung, die ausschließlich auf Chancengleichheit, nicht aber auf Ergebnisgleichheit ziele.

   Wollten die Frauen entsprechend ihrer Kopfzahl in der Bevölkerung in den Parlamenten vertreten sein, so sei es nicht Aufgabe von Parteistatuten, dieses Ergebnis herbeizuführen. Dies sei ausschließlich Aufgabe der Wähler.

   Aus diesen Überlegungen folge für die Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994, daß die Wahlvorschläge von SPD, PDS und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, soweit die Landeslisten betroffen seien, keineswegs der Verfassung entsprächen. Die Bundestagswahl müsse deswegen im ganzen Bundesgebiet für ungültig erklärt werden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

1. Ein wahlprüfungsrechtlich erheblicher Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze bei der Kandidatenaufstellung innerhalb der Parteien der SPD, PDS und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der vom Einspruchsführer gerügten Quotenregelungen dieser Parteien läßt sich im Ergebnis nicht feststellen. Nicht allen Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung kommt wahlrechtliche Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 89, S. 243 [253]) betont deshalb, daß der Wahlprüfungsausschuß im Bereich der Nahtstelle zwischen parteiinternen Angelegenheiten und staatlicher Wahlvorbereitung nur Verstöße gegen elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs rügen kann. Das Bundesverfassungsgericht verlangt „die Einhaltung eines Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann" (BVerfGE 89, S. 243, [252, 253]). „Halten die Parteien bei der Wahl der Vertreterversammlung oder der Wahlkreis- und Listenkandidaten diese elementaren Regeln nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler. Ereignen sich hingegen bei der Kandidatenaufstellung der Parteien Verstöße gegen Regeln, die nach diesem Maßstab nicht elementar sind, so berührt dies die Voraussetzungen einer „Wahl" im Sinne des § 21 Abs. 1 BWahlG nicht und scheidet daher von vornherein als Wahlfehler aus, stellt das Gericht fest und grenzt damit die parteiinternen Angelegenheiten einer- und die praktische Wahlvorbereitung andererseits voneinander ab. Daraus folgt, daß der Wahlprüfungsausschuß die Autonomie der Parteien, die berührt wird, wenn es darum geht, deren Verfahren bei der Kandidatenaufstellung durch staatliche Wahlorgane und im Wahlprüfungsverfahren zu kontrollieren und zu bewerten, zu beachten hat. Daraus ergibt sich des weiteren, daß die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerber im Rahmen der Wahlprüfung allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten zwingenden Anforderungen zu messen ist. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungsvorschriften unterliegen demgegenüber grundsätzlich nicht der Überprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß. Rechtsfehler im Zusammenhang mit der satzungsrechtlich geregelten Aufstellung der Kandidaten können allenfalls dann im Wahlprüfungsverfahren durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Bewerberaufstellung enthalten.

2. Das Bundeswahlgesetz regelt die Einreichung von Landeslisten durch die politischen Parteien in § 27. Hinsichtlich der Aufstellung der Listenbewerber verweist § 27 Abs. 5 BWahlG im wesentlichen auf die in den §§ 21 ff. BWahlG enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern. Daraus ergibt sich vor allem, daß auch die Listenbewerber in geheimer Abstimmung von einer Vertreterversammlung zu nominieren sind, deren Mitglieder die zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder bestimmen.

   Die Regelung der Auswahl und Bestimmung der Kandidaten im Rahmen der Wahlvorbereitung hat das Bundeswahlgesetz – sieht man von den Kreiswahlvorschlägen nach § 20 Abs. 3 BWahlG ab – demnach in die Hände der Parteien gelegt (vgl. §§ 18, 27 Abs. 1 S. 1 BWahlG). Die Aufstellung der Wahlkandidaten bildet die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht.

3. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit der Satzungsregelungen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PDS, die eine Quotierung auf den Landeslisten zur Bundestagswahl vorsehen, abschließend auf ihre Übereinstimmung mit den Wahlgesetzen und der Verfassung zu prüfen. Sie behalten diese Kontrolle dem Bundesverfassungsgericht vor. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die den Rahmen für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung des vorliegenden Einspruchs bildet, und eingedenk der herkömmlichen Praxis des Wahlprüfungsausschusses, Rechtsvorschriften nicht selbst zu verwerfen, sondern dazu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, sieht sich der Wahlprüfungsausschuß gehalten, die beanstandeten innerparteilichen Vorschriften zur Kandidatenaufstellung noch als rechtswirksam anzuwenden. Der Einspruchsführer trägt zwar – sehr wohl nachvollziehbar – erhebliche Bedenken gegen die genannten Quotenregelungen, insbesondere wenn diese als zwingende Vorschriften konzipiert sind, vor, indem er auf den Widerspruch zum formalisierten Gleichheitssatz, der auch für das passive Wahlrecht gilt, hinweist. Ob aber die Quotenregelung einen noch zulässigen oder aber einen bereits unzulässigen Fall im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Differenzierung darstellt, läßt sich ohne weitere Entscheidung dieses Gerichts nicht mit hinreichender Klarheit feststellen. Angesichts der Ergänzung des Art. 3 GG (durch Abs. 2 S. 2) sowie bestimmter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann der Wahlprüfungsausschuß jedenfalls nicht feststellen, daß der Bundestag von der Unanwendbarkeit der Quotenregelung auszugehen hat.

   Innerparteiliche Quotierungen für die Aufstellung von Landeslisten, m. a. W. Quotierungen für die Landeslistenbewerber zugunsten von Frauen durch Parteisatzungen, werden von den Parteien als „Beitrag zur Verstärkung der Beteiligung der Frauen in der Politik und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau" betrach-

tet. Die Satzungen der Parteien sind Statuten im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Vereinsrechts. Ihre Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen, müssen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie dürfen weder gegen die Grundgedanken des Art. 21 GG und dessen einzelne Regelungen noch allgemein gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen – mag dieses im Grundgesetz (z.B. Art. 38 Abs. 1, Art. 3 GG), in einem einfachen Gesetz oder in einer Rechtsverordnung normiert sein. An diesen Anforderungen haben sich alle satzungsmäßigen Regelungen des Aufstellungsverfahrens im Sinne des § 21 Bundeswahlgesetz, wie z. B. die Festlegung des innerparteilichen Wahlmodus für die Bewerberaufstellung, auszurichten. Da es sich insoweit um elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs handelt, können Verstöße hiergegen durch den Wahlprüfungsausschuß gerügt werden. Widerspricht eine Satzung hinsichtlich des Wahlmodus einer gesetzlichen Norm, hat dies die Nichtigkeit der Regelung zur Folge (§§ 134, 139 BGB).

a) Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Quotenregelung sind die Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG heranzuziehen. Weil die Kandidatenaufstellung im „Schnittpunkt von Wahlrecht und Parteienrecht" (Dimitris Tsatsos/Martin Morlok, Parteienrecht, Heidelberg 1982, S. 117) liegt, werden die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG unmittelbar angewandt (so Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Aufl., Köln 1986, § 21 Rn. 22). Für die unmittelbare Anwendung der Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG spricht die damit mögliche Kontrolle ihrer Beachtung im Wahlprüfungsverfahren und die Eröffnung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Die häufig bereits ausschlaggebende Bedeutung der Kandidatenaufstellung für den Einzug in das Parlament legt es nahe, die Legitimationswirkung der auf diese Weise durchsetzbaren Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auch für die parteiinterne Kandidatenaufstellung in Anspruch zu nehmen und Statutenregelungen daran zu messen.

   Der Grundsatz der gleichen Wahl verbietet grundsätzlich Differenzierungen bei der Zulassung zur Kandidatur. Die durch Art. 38 Abs. 1 GG gewährleistete Gleichheit ist formal und nur unter eingeschränkten Bedingungen differenzierungsfähig (BVerfGE 11, 266 [272]). Das Bundesverfassungsgericht erstreckt die Geltung des Grundsatzes der Wahlfreiheit auch auf die Kandidatenaufstellung (z. B. BVerfGE 47, 253 [282]). Die Quotierung im Reißverschlußverfahren reduziert den Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung. Denn dieses Verfahren bindet die Wahlberechtigten an eine Entscheidung, die von anderen Parteimitgliedern vorgenommen worden ist. Sie sind somit in ihrer Wahl nicht mehr frei. Eine solche Beschränkung ist mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit aber nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Dies gilt um so mehr für den Fall, daß sich herausstellen sollte, daß selbst „Überquoten" d. h. solche Quotenregelungen, die den Anteil der weiblichen Mitglieder in der jeweiligen Partei übertreffen, Frauen nicht verstärkt zum Eintritt in die Partei zu bewegen vermögen. Denn wenn sich die Quotenregelungen als zur Erreichung des angestrebten Zieles als ungeeignet erweisen sollten, wären sie unverhältnismäßig.

   Andererseits ist ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG (§ 1 Abs. 1 S. 2 BWG) aber auch nicht völlig eindeutig feststellbar. Die Anwendung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auf die parteiinterne Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahlen muß mit Modifikationen einhergehen, die der Funktion der politischen Parteien und der besonderen Struktur der innerparteilichen Willensbildung Rechnung tragen. Auch die hier zu beachtenden Grundsätze der Gleichheit und der Freiheit der Wahl sind im Hinblick auf die Funktion der Parteien im politischen System der grundgesetzlichen Ordnung zu modifizieren; ihre Anwendung muß auf die Freiheit der Parteien, politisch eigenständig profilierte Kandidatenvorschläge zu machen, Rücksicht nehmen. Es ist den Parteien gestattet, generell – abstrakt verbindliche Vorentscheidungen für die Kandidatenauswahl zu treffen, also Teilentscheidungen vorwegzunehmen, solange eine echte Auswahlmöglichkeit für Personalvorschläge bleibt.

b) Jede Quotierung bewirkt eine Ungleichbehandlung, also einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 2 S. 1. Das gilt auch für das sog. „Reißverschlußverfahren". Offenkundig ist dieser Umstand bei der Mindestquote des GRÜNEN-Frauenstatuts, daß die Männer von den Frauenplätzen ausschließt, während es den Frauen nichtsdestoweniger die Möglichkeit eröffnet, sich zusätzlich auch um Männerplätze zu bewerben. Aber auch bei der „symmetrischen" Quote, die die Wahlordnung der SPD vorsieht, sind die Frauen von den Männerplätzen und die Männer von den Frauenplätzen ausgeschlossen. Dem einzelnen bleiben auch bei dieser Regelung allein wegen seiner Geschlechtszugehörigkeit bestimmte Listenplätze versagt. Das Gleichheitsgebot verlangt demgegenüber aber die Möglichkeit des gleichen Zugangs zu jedem Listenplatz. Dieser ist den Männern aufgrund der von der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie PDS getroffenen Regelungen aber schon deshalb verwehrt, weil die von den Satzungen vorgesehenen Frauenquoten weit über dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Parteimitglieder liegen. So zählt die SPD 28,23% weiblicher Mitglieder (Nov. 95), während der Anteil der Frauen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ca. 37% (Nov. 95) und bei der PDS ca. 45,3% beträgt.

   Nichtsdestoweniger findet die geschlechtsspezifische Quotierung der Auswahl der Kandidaten für Mandate durch Satzungen der Parteien aber doch auch eine Stütze in Art. 3 des

Grundgesetzes. Bei der Quotierung handelt es sich um eine Maßnahme im sachlichen Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG. Die in diesen Vorschriften zum Ausdruck gebrachten Wertungen spielen in dem hier zu betrachtenden Zusammenhang insoweit eine Rolle, als sie im Wege systematischer Auslegung für die Konkretisierung des Prinzips der Wahlgleichheit innerhalb der „demokratischen Grundsätze" des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG herangezogen werden können. Art. 3 Abs. 2 GG wirkt als Legitimation einer Abweichung vom Prinzip der Wahlgleichheit. Die Vorschrift enthält nämlich neben ihrem individualrechtlichen, geschlechtsspezifische Diskriminierungen verbietenden Gehalt auch einen „programmatischen", auf Herstellung faktischer Gleichstellung gerichteten Gehalt, der gegenüber dem Gesetzgeber als Verfassungsauftrag wirkt. Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist im Sinne sozialer Gleichstellung zu verstehen. Als objektive Wertentscheidung enthält sie eine positive Wertung der Frauenemanzipation, die mit der Beseitigung rechtlicher Diskriminierung allein noch nicht erreicht ist. Der objektiv-rechtliche Gehalt des Art. 3 Abs. 2 GG gewinnt nicht zuletzt durch Argumente aus dem Bereich des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes zusätzliches Gewicht. Bei der Grundrechtsausübung dürfen faktische soziale Voraussetzungen nicht außer acht gelassen werden. Aus beidem folgt die objektive Wertentscheidung für eine umfassende, auch die Stellung in der Gesellschaft einbeziehende Gleichberechtigung von Männern und Frauen. In diesen Zusammenhang fügt es sich ein, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Januar 1987 (BVerfGE 74, 163 [180]) eine gesetzliche geschlechtsbezogene Differenzierung mit dem Ziel faktischer Gleichstellung, nämlich der „Kompensation erlittener Nachteile", gerechtfertigt hat. Danach ist der Gesetzgeber zu einer geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung berechtigt, „wenn er einen sozialstaatlich motivierten typisierenden Ausgleich von Nachteilen anordnet, die ihrerseits auch auf biologische Unterschiede zurückgehen". Ob zur Erreichung der Gleichstellung der Frau die Gleichberechtigung des Mannes beschränkt werden darf, hängt davon ab, wie man Art. 3 Abs. 2 GG und das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG einander zuordnet – eine komplexe Frage, die vom Bundestag im Wahlprüfungsverfahren nicht beantwortet werden kann.

c) Auch unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG ergibt sich für die rechtliche Beurteilung der Quotenregelungen in Parteisatzungen nichts anderes.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 22

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1022/94 –
des Herrn Rudolf Merget,
wohnhaft: Robert-Matzke-Straße 48, 01127 Dresden,

und des Bürgervereins Dresden
vertreten durch Herrn Rudolf Merget

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 7. November 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß er, aufgrund einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung und Beugehaft zunächst vorläufig, Einspruch gegen die Bundestagswahl einlege. Die Wahlen sollten wegen Verstoßes gegen die §§ 107, 108 sowie 108a StGB im gesamten Bundesgebiet, hilfsweise jedoch im Freistaat Sachsen für ungültig erklärt werden.

   Einen formgerechten Einspruch mit ausführlicher Begründung beabsichtige er nach seiner Haftentlassung nachzureichen.

   Er bezichtige den Vorstand des CDU-Landesverbandes Sachsen (u.a. die Minister Eggert und Heitmann) sowie das Mitglied des Deutschen Bundestages Dr. Rainer Jork (CDU) der Wählertäuschung, da sie aus wahltaktischen Gründen verschwiegen hätten, daß der Dresdner Oberbürgermeister Dr. Herbert Wagner, seine acht Beigeordneten sowie alle siebzig Stadträte seit dem 18. August 1994 ohne Rechtsgrundlage amtierten; das sächsische Kommunalwahlgesetz vom 18. Oktober 1993 sehe nämlich vor, daß die Neugewählten ihre Ämter erst nach rechtskräftigem Entscheid durch das Verwaltungsgericht antreten dürften. Wegen z.Z. anhängiger Wahleinspruchsverfahren seien die Kommunalwahlen in Dresden „schwebend ungültig". Außerdem seien gegen Dr. Herbert Wagner und mehrere leitende Beamte und Angestellte der Dresdner Stadtverwaltung seit Mai 1993 staatsanwaltliche Ermittlungen wegen Korruption, Amtsmißbrauch und Beihilfe zu organisierter Schwerstkriminalität anhängig.

   Er, der Einspruchsführer, handele nicht nur im eigenen Namen; zugleich vertrete er in dieser Angelegenheit auch die Interessen des Bürgervereins Dresden, eine Gemeinschaft Dresdner „Alt- und Neubürger".

   Mit Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 30. November 1994 zur Bestätigung des Eingangs des Wahlanfechtungsschreibens ist dem Einspruchsführer mitgeteilt worden, ein formgerechter Wahleinspruch setze voraus, daß dieser in einem vom Einspruchsführer unterschriebenen Schreiben gegenüber dem Deutschen Bundestag erklärt und innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Bundesanzeiger näher begründet werde. Dem Einspruchsführer ist ferner mitgeteilt worden, der Einspruch müsse die Wahlfehler genau bezeichnen, auf die der Einspruch gestützt wird. Nur solche Wahlfehler, die im Einspruch vorgetragen worden seien, würden im Wahlprüfungsverfahren untersucht (vgl. WP 64/90, Anlg. 56).

   Schließlich wurde dem Einspruchsführer mitgeteilt, daß gemäß § 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz lediglich Wahlberechtigte, Gruppen von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Präsident des Bundestages, der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleiter einspruchsberechtigt seien. Man gehe davon aus, daß der Einspruchsführer gemäß § 2 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz von den anderen Einspruchsführern zum Bevollmächtigten bestellt worden sei.

   Mit Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. Dezember 1995 wurde der Einspruchsführer unter Fristsetzung bis zum 22. Dezember 1995 nochmals aufgefordert, seinen Einspruch hinreichend zu konkretisieren. Auch hierauf hat der Einspruchsführer nicht geantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht und damit in zulässiger Art und Weise beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist aber unzulässig, weil er nicht ausreichend begründet wurde.

Der Wahleinspruch muß gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich begründet werden. Der Einspruchsführer hat, statt konkrete Tatsachen mitzuteilen, lediglich pauschalisierte Vorwürfe erhoben, ohne näher darzulegen, inwieweit er oder ein anderer durch bestimmte Träger öffentlicher Gewalt in seinem Wahlrecht verletzt worden ist.

Eine Begründung gem. § 2 Abs. 3 muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]), wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigungsschreiben vom 30. November 1994 mitgeteilt wurde. Das Schreiben vom 7. November 1994 läßt zwar erkennen, daß der Einspruch wegen angeblicher Straftaten bestimmter Politiker eingelegt wurde. Es fehlen jedoch genügend substantiierte Tatsachen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Schließlich hat es der Einspruchsführer trotz wiederholter Aufforderung unterlassen mitzuteilen, welche Wahlberechtigten bzw. identifizierbare Gruppen von Wahlberechtigten neben ihm Einspruch gegen die Bundestagswahlen erheben.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 23

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 924/94 –
des Herrn Dr. Walter Dürsch,
wohnhaft: In der Braubach 4, 61462 Königstein/Ts.,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 7. November 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß das Ergebnis der Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994 aufgrund des Anfalls zahlreicher Überhangmandate den Willen der Wahlberechtigten nicht wiederspiegele, sondern stark verfälsche. Berücksichtige man die Überhangmandate nicht, besitze die Regierungskoalition nur eine Mehrheit von 2 Stimmen. Die große Zahl der Überhangmandate besitze daher für das politische Geschehen in den nächsten vier Jahren eine überragende Bedeutung. Die CDU habe für den Erwerb eines Mandates 5,61 % Stimmen weniger als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benötigt. Deshalb schließe er sich den von Prof. Hans Meyer vorgetragenen Argumenten an. Im übrigen wird auf den umfangreichen Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens richtig berechnet und zweitens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt worden ist. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 24

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1080/94 –
der Frau Margret Spätgens,
wohnhaft: Kinzweilerstr. 1, 52249 Eschweiler,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1994 an den Wahlleiter der Stadt Eschweiler hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß ihre Mutter, Frau Josefine Braun, die Wahlunterlagen auf dem Postwege erst am 17. Oktober 1994, also einen Tag nach der Bundestagswahl, erhalten habe. Am 7. Oktober 1994 sei ihre Mutter in das Klinikum Aachen eingeliefert worden. Am 12. Oktober 1994 habe sie erfahren, daß diese länger im Krankenhaus bleiben müsse. Um dennoch an der Bundestagswahl teilnehmen zu können, habe die Mutter sie, die Einspruchsführerin, schriftlich bevollmächtigt, die Wahlunterlagen in Empfang nehmen zu dürfen. Am 13. Oktober 1994 habe sie sich in das Wahlamt der Stadt Eschweiler begeben, um die Unterlagen abzuholen. Diese seien ihr aber mit dem Hinweis, daß die Wahlunterlagen noch auf dem Postweg zugestellt werden könnten, nicht ausgehändigt worden. Die Briefwahlunterlagen hätten die Mutter erst am 17. Oktober 1994 erreicht. Dies habe zur Folge gehabt, daß sie ihr Wahlrecht nicht habe ausüben können.

   Das Wahlamt der Stadt Eschweiler hat dazu erklärt, daß Wahlschein und Briefunterlagen gem. § 28 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO) und § 20 Abs. 5 Kommunalwahlordnung an einen anderen als den Wahlberechtigten nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden dürften, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen worden sei und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Wahlberechtigte Frau Josefine Braun sei bereits am 7. Oktober 1994 ins Klinikum eingeliefert worden. Daraus folge, daß die Ursache keine plötzlich vor der Wahl eingetretene Erkrankung sei. Erst am 13. Oktober 1994 sei Frau Spätgens auf dem Wahlamt erschienen und habe Briefwahlunterlagen für ihre Mutter entgegen nehmen wollen. Sie sei über die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür unterrichtet worden. Um eine möglichst kurzfristige Postzustellung zu ermöglichen, sei Frau Spätgens freigestellt worden, die Postanschrift für die Briefwahlunterlagen selbst zu bestimmen. Die Einspruchsführerin habe daraufhin die Anschrift des Klinikums auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingetragen. Darauf seien die Wahlunterlagen sofort versandfertig gemacht und von einem Mitarbeiter des Wahlamtes noch vormittags zur Poststelle gebracht worden. Eine Nachfrage im Klinikum habe ergeben, daß der Wahlbrief am 14. Oktober 1994 dort angekommen und in die entsprechende Station weitergeleitet worden sei. Wann und wie die Verteilung auf der Station erfolgt sei, könne nicht mehr festgestellt werden. Am 17. Oktober 1994 habe sich die Wahlberechtigte Frau Braun auf der Intensivstation befunden.

   Mit Schreiben vom 16. März 1995 wurde der Einspruchsführerin die Stellungnahme der Stadt Eschweiler übersandt und ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Eine Antwort hierauf ist unterblieben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler kann aufgrund des Vortrages der Einspruchsführerin nicht festgestellt werden.

Obgleich sich die Wahlberechtigte Frau Josefine Braun bereits am 7. Oktober 1994 in das Klinikum

Aachen begeben hatte, beantragte ihre Tochter, die Einspruchsführerin, erst am 13. Oktober 1994 die Aushändigung der Briefwahlunterlagen für ihre Mutter. Gemäß § 28 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO) dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten aber nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Von einer plötzlichen Erkrankung kann angesichts der bei Erscheinen der Einspruchsführerin bei der Wahlbehörde bereits fast eine Woche zurückliegenden Einlieferung in das Krankenhaus nicht die Rede sein. Im übrigen bestand für die Wahlbehörde kein Anlaß zu der Annahme, daß die am 13. Oktober 1994 versandten Briefwahlunterlagen die Frau Braun nicht mehr rechtzeitig erreichen würden. Zu ihrem Optimismus in dieser Frage berechtigte die Behörde nicht zuletzt der Umstand, daß die Einspruchsführerin selbst die Anschrift des Klinikums für die Zustellung der Unterlagen wählte. Diese wurden noch am gleichen Tag versandt und haben das Klinikum einen Tag später, am 14. Oktober 1994, erreicht. Weshalb die Mutter der Einspruchsführerin die Unterlagen erst verspätet erhielt, läßt sich nicht mehr feststellen. Hierfür könnte die Verlegung auf die Intensivstation ursächlich gewesen sein. Das Risiko des Nichtzugangs der Briefwahlunterlagen ist von den Wahlbehörden grundsätzlich nicht zu vertreten. Ist der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde nachweislich ordnungsgemäß und rechtzeitig erteilt und nachweislich ordnungsgemäß und rechtzeitig der Post übergeben worden, ist er dann aber auf dem Postweg verloren gegangen oder zumindest dem Wahlberechtigten nicht rechtzeitig zugegangen, kann sich die Gemeindebehörde grundsätzlich auf den rechtzeitigen Zugang verlassen (vgl. BT-Drs. 10/557 (Anlg. 6), 10/3029 (Anlg. 4), 11/1805 (Anlg. 18) und 12/1002 (Anlg. 42, 52, 60, 61 und 73)). Zwar ist die Gemeindebehörde bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, auch berechtigt, einen Ersatzwahlschein zu erteilen, wenn der Wahlberechtigte den Nichtzugang glaubhaft versichert (§ 28 Abs. 10 S. 2 BWO). Einen Antrag auf Ausstellung eines Ersatzwahlscheines nebst Glaubhaftmachung des Nichtzuganges hat die Einspruchsführerin aber nicht gestellt.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 25

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1081/94 –
des Herrn Holger Kresse,
Brieffach 3543 , 30035 Hannover,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt er aus, die Wahl sei nicht geheim gewesen. Wahlkabinen, die sich im Rathaus der Landeshauptstadt Hannover befunden hätten, seien von außerhalb des Raumes frei einsehbar gewesen. Es sei durch ein Fenster Einblick in die Wahlkabinen möglich gewesen.

   Zu der Eingabe hat der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 36 und 37 Stellung genommen. Unter Übersendung eines Grundrißausschnittes führt er aus, er halte es für ausgeschlossen, daß vom nächstgelegenen Punkt aus, der durch das Fenster Einblick in den Wahlraum gewährt habe, jemand ohne Zuhilfenahme eines Fernglases die Eintragung auf dem Stimmzettel hätte erkennen können. In dem beigefügten Grundrißausschnitt wird die Entfernung des Standorts eines möglichen Beobachters bis zur nächstgelegenen Wahlkabine mit ca. 3,70 m gekennzeichnet. Die Kabine befand sich schräg gegenüber dem fraglichen Fenster.

   Dem Einspruchsführer ist Gelegenheit gegeben worden, zu diesem Vortrag Stellung zu nehmen. Er hat sich jedoch nicht mehr dazu geäußert.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Einspruch kann trotz eines festgestellten Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

Die Aufstellung einer Wahlkabine in der Weise, daß sie von einem schräg gegenüberliegenden Fenster aus eingesehen werden kann, begründet einen Wahlfehler. Dieser ist im vorliegenden Fall für die Mandatsverteilung aber nicht erheblich.

Der Grundsatz der geheimen Wahl ist in Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) festgelegt und besitzt damit Verfassungsrang. Er steht in engem Zusammenhang mit der Wahlfreiheit. Er gehört zu den die demokratische Staatsform der Bundesrepublik Deutschland (mit) prägenden Wahlrechtsgrundsätzen, ist Kernbestandteil des demokratischen Wahlrechts und der wichtigste institutionelle Schutz der Wahlfreiheit. Ohne Wahrung des Wahlgeheimnisses gibt es keine Wahlfreiheit, denn erst durch die Geheimhaltung der Stimmabgabe wird die uneingeschränkte Wahlfreiheit gewährleistet. Eine unbeeinflußte, von jeglichem Zwang freie Stimmenabgabe ist nicht gesichert, wenn Dritte von der Wahlentscheidung Kenntnis nehmen können. Nach dem Prinzip der geheimen Wahl muß der Wahlvorgang so gestaltet sein, daß unbekannt bleibt, welche Wahlentscheidung der Wahlberechtigte getroffen hat. (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 24).

Um dies zu gewährleisten, werden durch einfachgesetzliche Normen nähere Bestimmungen getroffen. So bestimmt § 33 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) u. a., daß Vorkehrungen dafür getroffen werden müssen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. § 50 BWO schreibt dafür die Einrichtung von Wahlzellen vor.

Die Abstimmungsvorrichtungen, insbesondere die Wahlkabinen bzw. Wahlzellen müssen so beschaffen sein, daß niemand beobachten kann, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt wird, und daß der Wähler in der Lage ist, den Stimmzettel unbeobachtet in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlberechtigte muß sicher sein, nicht daraufhin beobachtet werden zu können, was er mit seinem Stimmzettel macht. Der Grundsatz der geheimen Wahl ist verletzt, wenn sich der Wähler auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse im Wahlraum nicht unbeobachtet fühlen kann, wobei dem Umstand maßgebliche Bedeutung zukommt, ob ein Unsicherheitsgefühl nach den Ge-

gebenheiten des Einzelfalles objektiv gerechtfertigt ist. Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt auch vor, wenn es unzweifelhaft möglich gewesen ist, zu sehen, ob der Wähler auf seinem Stimmzettel geschrieben, gestrichen oder einen Wahlvorschlag angekreuzt, ob er ihn mit oder ohne Stimmabgabevermerk in den Wahlumschlag gelegt hat (Schreiber, Wahlrecht, § 33 Rn. 3).

Diese Grundsätze sind hier verletzt. Auch aus einer Entfernung von 3,70 m ist es möglich, zu beobachten, wie ein Wähler mit seinem Stimmzettel umgeht. Der Grundsatz der geheimen Wahl ist nicht erst dann verletzt, wenn der konkrete Eintrag auf dem Stimmzettel für Dritte mit dem bloßen Auge erkennbar wird. Infolge des der Wahlkabine schräg gegenüberliegenden Fensters konnten sich die Wähler nicht mehr unbeobachtet fühlen.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG E 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung). Im hier zu entscheidenden Fall kann ein Einfluß des festgestellten Fehlers auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag nicht festgestellt werden.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 26

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1059/94 –
des Herrn Kunibert Hinz,
wohnhaft: Obere Clignetstraße 7, 68167 Mannheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 13. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Er – der Einspruchsführer – sei immer der Ansicht gewesen, daß die Zweitstimme über die Zusammensetzung des Bundestages entscheide. Dies sei jedoch wegen der Überhangmandate nicht mehr der Fall. Die jetzige Sitzverteilung im Bundestag spiegele den Wählerwillen nicht wider. Zumindest müßten die Überhangmandate durch Ausgleichsmandate kompensiert werden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien maßgeblich bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12). Die dadurch entstehenden Abweichungen gegenüber dem Ergebnis der Zweitstimmenwahl stellen jedoch nur Ausnahmefälle dar.

Auch die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf diesen Vorschriften. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem

Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 27

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1069/94 –
des Herrn Erich Martin,
wohnhaft: Hammelburger Straße 3, 36039 Fulda,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 10. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, das Bundeswahlgesetz widerspreche den in Artikel 38 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätzen.

   Immer weniger Stimmen würden für die Zusammensetzung des Bundestages wirksam, da Nichtwähler und Wähler, die eine ungültige Stimme abgegeben hätten bzw. solche, die eine unter die Sperrklausel fallende Partei gewählt hätten, die Zusammensetzung des Bundestages nicht mitbestimmten.

   Auch die Existenz bzw. der Nichtausgleich von Überhangmandaten steht nach Ansicht des Einspruchsführers im Widerspruch zur Verfassung.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgte.

Nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes bestimmt sich das Wahlergebnis nach den abgegebenen und gültigen Stimmen. Da in Deutschland keine Wahlpflicht besteht, kann der Wahlberechtigte durch Wahlenthaltung (Nichtwählen) von der Ausübung seines Rechtes absehen (Schreiber, Wahlrecht, Einf. 2.3). Es liegt in der Natur eines solchen Verzichts, daß der Wähler damit auch seine Einflußmöglichkeit auf die Zusammensetzung des Parlaments preisgibt. Aus demselben Grund können auch ungültige Stimmen nicht bei der Ermittlung des Wahlergebnisses berücksichtigt werden.

Die vom Einspruchsführer weiterhin angegriffenen Regelungen zur Fünfprozentklausel und zu den Überhangmandaten sind in § 6 Abs. 5 und 6 des Bundeswahlgesetzes ausdrücklich vorgesehen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Einspruchsführers gegen diese Bestimmungen können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht sie in ständiger Rechtsprechung für verfassungsgemäß erklärt hat (Nachweise der Rechtsprechung bei Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 13 und 16).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichs-

mandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 28

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1086/94 –
des Herrn Reinhard Döhnel,
wohnhaft: Schobertweg 3 A, 91056 Erlangen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes. Die Ergebnisse der Sitzverteilung und besonders der daraus hervorgehenden Regierungsbildung führten zu einer eklatanten und entscheidenden Verzerrung und Veränderung des Wählerwillens.

   Der Einspruchsführer trägt vor, bei der Bundestagswahl habe er seine Erststimme in der Kenntnis abgegeben, daß er damit allein über die personelle Zusammensetzung des Bundestages mitentscheide. Die Zweitstimme habe er an die Liste einer anderen Partei vergeben in dem Bewußtsein, daß nur diese Stimme über die Verhältnisse der Sitzverteilung der Parteien im Bundestag entscheide, also auch über die Regierungsbildung. Viele Wähler hätten sich jedoch gegen ein Stimmensplitting entschieden, wenn sie davon Kenntnis gehabt hätten, daß auch die Erststimme dafür entscheidend sein könne, ob der Bundeskanzler vom Bundestag wieder die absolute Mehrheit erhalte.

   Bei der Wahl 1994 seien die verfassungsrechtlich relevanten Grenzen für die Zulässigkeit von Überhangmandaten überschritten worden, so daß auf Ausgleichsmandate nicht verzichtet werden dürfe.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystem findet in §§ 1 Abs. 2 und 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die maßgebliche Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien maßgeblich bestimmt. Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch

die abgegebenen Erststimmen beeinflußt. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12). Die dadurch entstehenden Abweichungen gegenüber dem Ergebnis der Zweitstimmenwahl stellen jedoch nur Ausnahmefälle dar.

Auch die Sitzverteilung im 13. Deutschen Bundestag beruht auf diesen Vorschriften. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 29

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1101/94 –
des Herrn Eberhard Drück,
wohnhaft: Pecher Waldstraße 19, 53343 Wachtberg-Pech,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Zur Begründung führt er aus, das geltende Wahlsystem sei so kompliziert, daß es vom durchschnittlichen Wahlberechtigten nicht verstanden werden könne. Insbesondere die Bedeutung von Erst- und Zweitstimme sei den meisten Wahlberechtigten unklar. Der Bürger müsse jedoch überschauen können, was er mit der Abgabe seiner Stimme bewirke. Ein Wahlergebnis, das auf der Grundlage eines solchen Wahlsystems zustande komme, entspreche nicht der Verfassungsmaxime der allgemeinen und gleichen Wahl und sei daher ungültig.

   Darüber hinaus vertritt der Einspruchsfüher die Auffassung, es träfe den Gesetz- und Verordnungsgeber zumindest die Verpflichtung, das komplizierte Wahlsystem so verständlich wie irgend möglich auszugestalten. Die derzeitige Ausgestaltung führe aber zwangsläufig zu Mißverständnissen. So sei es irreführend, die wahlentscheidende Stimme als „Zweitstimme" zu bezeichnen.

   In der Umgangssprache bedeute „Zweit" weniger erfolgreich, weniger wichtig, eventuell nebensächlich. In diesem Zusammenhang beanstandet der Einspruchsführer auch die Gestaltung der Stimmzettel für die Bundestagswahl. Die unwichtigere Erststimme sei an dem bevorzugten Platz auf der linken Hälfte des Stimmzettels angeordnet. Der fettgedruckte Hinweis „Sie haben 2 Stimmen" sei nur formal korrekt. Er suggeriere fälschlicherweise, der Wähler habe zwei Stimmen von gleichem Gewicht.

   Schließlich hält der Einspruchsführer das Wahlergebnis auch aufgrund der hohen Anzahl der entstandenen Überhangmandate für ungültig. Die von der Verfassung gerade noch erlaubte Ungleichheit beim Erfolgswert der Stimmen sei überschritten; eine Kompensation durch Ausgleichsmandate jedoch nicht erfolgt.

   Wegen der weiteren Einzelheiten im Vorbringen des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist.

Soweit der Einspruchsführers die seiner Meinung nach bestehende Verfassungswidrigkeit einzelner Vorschriften des Bundeswahlgesetzes bzw. des Wahlsystems insgesamt geltend macht, kann sein Einspruch bereits deswegen keinen Erfolg haben, weil der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sich nicht berufen sehen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Dessenungeachtet vermag der Wahlprüfungsausschuß die Einschätzung des Einspruchsführers zu dem geltenden Wahlsystem nicht zu teilen. Der Gesetzgeber hat sich bewußt dafür entschieden, die Vorteile des Verhältniswahlsystems mit denen des Personenwahlsystems zu verbinden. Es läßt sich nicht vermeiden, daß die damit verbundene Unterscheidung in eine Erst- und eine Zweitstimme mit

einer gewissen Kompliziertheit verbunden ist. Der Wahlberechtigte als mündiger Bürger hat jedoch die Möglichkeit, sich in Presse, Medien und Fachliteratur über die Einzelheiten des Wahlsystems zu informieren.

Auch die Kritik des Einspruchsführers an der Gestaltung der Wahlzettel geht fehl. Es entspricht den Tatsachen, daß jeder Wähler bei einer Bundestagswahl zwei Stimmen hat. Die Stimmzettel enthalten nicht die Aussage, beide Stimmen seien gleichwertig. Es wird im Gegenteil auf die Bedeutung der Zweitstimme als maßgebende Stimme ausdrücklich hingewiesen. An dieser Tatsache ändert es auch nichts, daß der Einspruchsführer die Wirksamkeit dieses Hinweises in Abrede stellt.

Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen zu den Überhangmandaten (§ 6 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG)) greifen aus den bereits oben angeführten Gründen nicht durch. Es kann nur noch darauf hingewiesen werden, daß auch das Bundesverfassungsgericht in seiner dazu zuletzt einschlägige Entscheidung (BVerfGE 79, 171) von der Verfassungsmäßigkeit der Überhangmandate ausgegangen ist. Es hat diese Entscheidung ausdrücklich in Kenntnis der Kritik in der Literatur an den zugrundeliegenden Regelungen getroffen. Überhangmandate sind mithin innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens zulässig – auch wenn sie nicht zwingend notwendig sind, so daß auch andere rechtspolitische Lösungen denkbar wären.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 30

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1104/94 –
des Herrn Friedrich Weber,
wohnhaft: Sülzgürtel 68, 50937 Köln,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1994, ergänzt durch Schreiben vom 16. Februar 1995 sowie vom 3. August 1995 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß er diverse Verstöße gegen das Wahlrecht im Zusammenhang mit der Bundestagswahl des Jahres 1994 rüge. 1. Sowohl bei der Kandidatenauswahl als auch bei der Aufstellung der Listen sei gegen das Verfassungsgebot der Unmittelbarkeit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG) verstoßen worden. 2. Durch mangelnde Information sowie durch „Pressionen und Nachteile" sei das Verfassungsgebot der Freiheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 S. 1, S. 2, S. 3 GG) verletzt worden. 3. Der aus dem Verfassungsgebot der Gleichheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG) fließende Grundsatz des gleichen Zähl- und Erfolgswertes der Stimmen sei ebenfalls nicht beachtet worden. Ebenso seien die Wettbewerbschancen der verschiedenen Parteien durchaus unterschiedlich gewesen. 4. Desweiteren sei gegen das Verfassungsgebot der geheimen Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG) verstoßen worden. 5. Das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 28 Abs. 1, 3 GG seien verletzt worden. 6. Dasselbe gelte für das Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1, 2, 3 und Art. 28 Abs. 1 und 3 GG).

Gegen den Verfassungsgrundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl sei dadurch verstoßen worden, daß, dem Wortlaut des Grundgesetzes zuwider, die Wähler mit ihrer Stimme nicht „durchgehend und unmittelbar" auf die Bestimmung der Mitglieder des Bundestages Einfluß zu nehmen vermöchten. Es seien die Parteien, die die Kandidaten auf den Landeslisten nominierten; deren Wille, nicht hingegen der Wille des Wählers, sei demnach ausschlaggebend. Dieses Verfahren verstoße gegen Art. 38 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG.

Den politischen Parteien mangele es an einer demokratischen Legitimation, da sie dem Wähler die Entscheidung über die künftige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages aus der Hand nähmen. Das Verfahren zur Aufstellung der Landeslisten verstoße gegen Art. 20 Abs. 1 und 2 sowie gegen Art. 21 Abs. 1 GG. Die Wahlen zum 13. Deutschen Bundestages müßten allein schon aus diesem Grund wiederholt werden.

Das Verfassungsgebot der Freiheit der Wahl sei dadurch verletzt worden, daß für die Wahlen entscheidungserhebliche Informationen zurückgehalten bzw. gezielt gesteuert, Zensur ausgeübt, die Wahrnehmung des Wahlrechtes von Pressionen und erheblichen Nachteilen begleitet gewesen und rechtsstaatliche Garantien verletzt worden seien. Insbesondere sei die Freiheit der Wahl dadurch beeinträchtigt worden, daß sowohl die Presse als auch die privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Berichterstattung über die Parteien und deren Repräsentanten ausschließlich auf jene Gruppierungen beschränkten, die im Bundestag bereits vertreten gewesen seien. Als Beispiel hierfür verdiene die Wochenzeitung „Das Parlament" genannt zu werden. Dort hätten lediglich die CDU, die SPD, CSU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie auch die PDS Erwähnung gefunden. Die übrigen Parteien, die auch zur Wahl zugelassen gewesen seien, habe das von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebene Blatt dem Leser nicht vorgestellt. Durch diese Informationsdefizite sei die Freiheit der Wahl erheblich eingeschränkt gewesen. Die öffentliche Meinung der Bundesrepublik werde durch die Gleichschaltung von Presse und Rundfunk manipuliert. Unter den Vertretern der Medien gebe es die Übereinkunft, daß gewisse Themen nicht behandelt werden sollten. Man könne von einer Kumpanei zwischen Staat und Politik einer- und Vertretern von Presse und Rundfunk andererseits sprechen.

Im übrigen übten Staat und Politik in der Bundesrepublik Deutschland Zensur aus und verletzten damit das Grundrecht der Informationsfreiheit. Der Staat unterbinde eine umfassende und freie Berichterstattung der Rundfunkanstalten. Dies geschehe nicht zuletzt dadurch, daß der Staat ihm,

dem Einspruchsführer, den Rechtsschutz gegen Übergriffe staatlicher und politischer Kräfte sowie publizistischer Mitbewerber verweigere.

Das Verfassungsgebot der Gleichheit der Wahl sei unter anderem dadurch verletzt worden, daß eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung des Gewichts der von den wahlberechtigten Bürgern abgegebenen Stimmen erfolgt sei. Diese Differenzierung sei auch erheblich gewesen; sie hätte maßgeblichen Einfluß auf die Zusammensetzung des 13. Deutschen Bundestages gehabt. Die Differenzierung des Gewichts der einzelnen Stimmen resultiere aus der unterschiedlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise. Nicht zuletzt wegen des Verstoßes gegen das Verfassungsgebot der Gleichheit der Wahl müßten die Bundestagswahlen wiederholt werden.

Schließlich wende er sich gegen den Anfall zahlreicher Überhangmandate. Auch hieraus folge, daß die Parteien ungleich behandelt würden. Zur Begründung nehme er Bezug auf die Erklärungen der Bundestagsabgeordneten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ihrer Klage beim Bundesverfassungsgericht in dieser Angelegenheit.

Schließlich werde gegen das Verfassungsgebot der geheimen Wahl (Art. 38 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG) dadurch verstoßen, daß die Wahlergebnisse durch die fortlaufende Veröffentlichung von Umfragen vor der Wahl beeinflußt würden.

Im übrigen wird auf den umfangreichen Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer rügt Verstöße gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl durch bestimmte Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich aber nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Der von dem Einspruchsführer behauptete Verstoß gegen die Freiheit der Wahl durch die Vorenthaltung von Informationen seitens der Medien und die angebliche Manipulation der Bürger durch unrichtige Berichterstattung vor der Wahl begründet keinen Wahlfehler. Jeder Staatsbürger ist gehalten, sich aus den allgemein zugänglichen Informationsquellen so zu informieren, daß er die Wahlentscheidung mit der notwendigen Verantwortung treffen kann. Das Wahlrecht sieht hierfür keine konkreten Vorschriften vor, gegen die verstoßen worden sein könnte.

Dasselbe gilt für den vom Einspruchsführer gerügten Verstoß gegen die Informationsfreiheit, den er dadurch verwirklicht sieht, daß ihm Rechtsschutz verweigert worden sei. Auch insoweit war eine Aufforderung an den Einspruchsführer, seinen Vortrag zu konkretisieren, entbehrlich, da in dieser Hinsicht unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts möglich ist.

Soweit der Einspruchsführer Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl durch Differenzierung des Stimmengewichts der Wähler rügt, ist der Einspruch ebenfalls unbegründet. Das Wahlergebnis ist mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Sofern sich der Einspruchsführer mit seinem Vorbringen, daß die Differenzierung des Stimmengewichts einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz darstelle, auch gegen die Regelung der 5%-Klausel wendet, gilt das gleiche: Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 6 Abs. 6 S. 1, 1. Alt. BWG können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5%-Klausel für verfassungsgemäß erklärt hat.

Ebensowenig ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl durch die Veröffentlichung von Umfrageergebnissen vor der Wahl feststellbar. Auch in dieser Hinsicht entbehren die Ausführungen des Einspruchsführers nicht allein der notwendigen Konkretisierung; die Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der übrigen Wahlvorschriften verbieten die Veröffentlichung von Umfrageergebnissen vielmehr nicht. Daher ist auch unter diesem Gesichtspunkt ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts und damit ein Wahlfehler ausgeschlossen.

Soweit der Einspruchsführer Verstöße gegen die Grundsätze der geheimen Wahl, des Demokratie- sowie des Rechtsstaatsgebotes rügt, fehlt es einmal mehr an der notwendigen Konkretisierung seines Vortrages.

Der Einspruch ist daher gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 31

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1114/94 –
des Herrn Gerhard Joachim,
wohnhaft: Felix-Stillfried-Straße 5, 18059 Rostock,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt er aus, für die Teilnahme an den Wahlen habe es keiner personengebundenen Legitimation außer der Wahlbenachrichtigung bedurft. In deren Besitz komme man leichter als an eine EC-Karte. Es sei möglich gewesen, mehrmals zu wählen. Der Einspruchsführer führt weiter aus, es gehe ihm um die sittliche Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates gegenüber der untergegangenen DDR, die partiell Wahlfälschung betrieben habe.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers läßt einen Wahlfehler nicht erkennen.

Soweit der Einspruchsführer beanstandet, daß als Legitimation beim Wahlakt in der Regel lediglich die Vorlage der Wahlbenachrichtigung verlangt wird, entspricht dieses Vorgehen den wahlrechtlichen Vorschriften. Bereits aus diesem Grund kann insoweit ein Wahlfehler nicht festgestellt werden. § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bestimmt, daß jeder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben darf. Der Gesetzgeber verlangt aber keineswegs grundsätzlich, daß der Wähler ein Ausweispapier vorzulegen hat. § 56 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) läßt vielmehr im Regelfall die Vorlage der Wahlbescheinigung genügen. Nur auf Verlangen des Wahlvorstandes, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

Soweit der Einspruchsführer mit seinem Vortrag auch die Verfassungsmäßigkeit der dargestellten Regelungen in Frage stellt, kann dies seinem Einspruch ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. § 56 BWO ist in seinem Regelungsgehalt ausreichend. Wahlfälschung wird gemäß § 107a des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht. Bereits dadurch ist eine gewisse Sicherheit für den Wahlvorstand gegeben. Es erscheint somit vertretbar, daß der Wahlvorstand nur dann gehalten ist, eine eigene Prüfung der Identität des Wählers vorzunehmen, wenn aus berechtigtem Anlaß Zweifel daran bestehen.

Im übrigen sehen sich der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Soweit der Einspruchsführer schließlich auch behaupten will, es sei tatsächlich zu Doppelwahlen gekommen, ist dieser Vortrag nicht ausreichend, um eine Verletzung des § 14 Abs. 4 BWG und damit einen Wahlfehler festzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet die Wahlprüfung weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr wird nach § 2 Abs. 1 und 3 WPG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist, durchgeführt. Die Begründung muß mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. (BVerfGE 40, 11, 30). Der Einspruchsführer hat keinerlei konkrete Tatsachen vorgetragen, die darauf schließen lassen könnten, daß Doppelwahlen tatsächlich vorgekommen sind. Der Wahlprüfungsausschuß ist deshalb an einer näheren Prüfung seines Vorbringens gehindert.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 32

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1126/94 –
der Frau Bärbel Proll,
wohnhaft: Friedenstraße 52, 67657 Kaiserslautern,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem undatierten, vom 14. Dezember 1994 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß sie ihre Stimme bei der Bundestagswahl im Wahlbezirk 232 der Stadt Kaiserslautern zugunsten der PDS abgegeben habe. Das amtliche Wahlergebnis für diesen Stimmbezirk weise aber keine Stimme für die PDS aus. Daraus folge, daß ihre gültig abgegebene Stimme bei der Auszählung nicht mitgezählt worden sei. Sie habe dies dem örtlichen Kreiswahlleiter mitgeteilt.

   Der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern hat auf Anfrage mit Schreiben vom 30. Dezember 1994 mitgeteilt, daß Frau Proll bei der Bundestagswahl im Wählerverzeichnis der Stadt Kaiserslautern im Wahlbezirk 232 ordnungsgemäß eingetragen und ihre Stimme laut Stimmabgabevermerk auch abgegeben habe. Bereits am Wahlabend habe der Wahlvorsteher des genannten Stimmbezirks dem Stadtwahlleiter in einer Schnellmeldung mitgeteilt, daß in diesem Wahlbezirk keine Stimme für die PDS abgegeben worden sei. Die von der Schriftführerin ausgefüllte Original-Schnellmeldung enthalte auch keinen Hinweis auf eine Schreibfehlerberichtigung. In der Niederschrift des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes 232 sei in der Rubrik „gültige Zweitstimmen der PDS“ ebenfalls die Zahl Null angegeben worden. Schließlich sei das endgültige Ergebnis im Wahlbezirk 232 durch die Mitglieder des Wahlvorstandes festgestellt und mit ihrer Unterschrift bestätigt worden. Wegen dieser Tatsachen bestehe trotz der Angaben der Einspruchsführerin keine Veranlassung, die Angaben des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes 232 anzuzweifeln.

   Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Kaiserslautern wurde der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 17. Januar 1995 übersandt und ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Die Einspruchsführerin hat von ihrer Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die vom Wahlvorstand des Wahlbezirks 232 in Kaiserslautern getroffenen Feststellungen sind formal korrekt und deshalb grundsätzlich endgültig. Die vom Wahlvorstand ermittelten Ergebnisse hat der Wahlvorsteher gemäß § 70 BWO im Wahlraum mit den in § 67 BWO bezeichneten Angaben mündlich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntgabe ist in der Regel das Ermittlungs- und Feststellungsverfahren vor dem Wahlvorstand abgeschlossen. Zwar ist eine Neufeststellung des Wahlergebnisses des Wahlbezirks durch den Wahlvorstand nach der Bekanntgabe ausnahmsweise dann zulässig und sogar erforderlich, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 72 BWO) eine erneute Zählung der Stimmen beantragt hat (§ 69 Abs. 7 S. 3 BWO) und der Zählvorgang daraufhin wiederholt worden ist. Ein solcher Antrag ist aber nicht gestellt worden.

Stellen sich bis zum Abschluß der Wahlniederschrift noch Fehler heraus, ohne daß eine erneute Zählung durchgeführt wird, sind diese Fehler in der Wahlniederschrift, die urkundliche Grundlage für die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Ergebnisses der Landeslistenwahl ist (vgl. § 76 Abs. 1 BWO), zu vermerken, damit der Kreiswahlausschuß im Rahmen seiner Befugnisse nach den §§ 40 und 41 BWG in Verbindung mit § 76

Abs. 2 S. 2 BWO sowie der Landeswahlausschuß aufgrund von § 42 Abs. 1 BWG i. V. mit § 77 Abs. 2 S. 2 BWO auf Wahlkreis- und Landesebene die richtigen Feststellungen treffen können. Solche Fehler sind dem Wahlvorstand aber nicht aufgefallen. In der Niederschrift des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes 232 ist in dem Feld „gültige Zweitstimmen der PDS" die Zahl Null angegeben worden. Dies bedeutet nicht weniger, als daß den Mitgliedern des Wahlvorstandes die Abgabe einer Stimme zugunsten der PDS nicht zur Kenntnis gekommen ist.

Zwar ergibt sich aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit die Verpflichtung der Wahlorgane, „durch geeignete Regelungen den typischen Ursachen von Zählfehlern entgegen zu wirken" (BVerfGE 85, 184, 158). Sinn und Zweck der die Stimmenauszählung betreffenden wahlrechtlichen Normen ist es, die zutreffende Ermittlung des Wahlergebnisses zu gewährleisten. Ist gegen diese Vorschriften verstoßen worden, so fehlt es an einer hinreichenden Gewähr dafür, daß das ermittelte Wahlergebnis den Wählerwillen korrekt wiedergibt (BVerfGE 85, 148, 160). Eben deshalb kann für den Fall, daß im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt wird, die Erheblichkeit eines solchen Mangels für das Wahlergebnis und die Verteilung der Sitze im allgemeinen nicht von vornherein verneint werden. Hier läßt sich aber nicht feststellen, daß gegen die Vorschriften über die Ermittlung des Wahlergebnisses verstoßen worden ist. Es besteht einerseits die Möglichkeit, daß die Einspruchsführerin entgegen ihrer Absicht den Wahlzettel irrtümlich nicht in der Rubrik der PDS, sondern derjenigen einer anderen Partei markiert hat; andererseits ist es auch möglich, daß dem Wahlvorstand bei der Auszählung der Stimmen ein Fehler unterlaufen ist.

Es fehlt aber an jedwedem Hinweis auf Unregelmäßigkeiten irgendwelcher Art. Im Rahmen der Ermittlungen des Wahlergebnisses im Wahlbezirk kommt den Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidende Bedeutung zu (§§ 39, 40 BWG). Gemäß § 40 BWG entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Als „Anstände" kommen alle Vorkommnisse von einiger Bedeutung während der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in Betracht. Beschlüsse über Anstände sind in der Wahlniederschrift zu vermerken (§ 73 Abs. 1 S. 4 BWO, § 75 Abs. 5 und 8 BWO). Aus der Wahlniederschrift des Wahlbezirkes 232 geht nicht hervor, daß es Vorkommnisse irgendwelcher Art gegeben hat, die für eine unrichtige Ermittlung des Wahlergebnisses ursächlich sein könnten.

Aber selbst wenn das Wahlergebnis fehlerhaft festgestellt worden sein sollte, kann der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien sowie des Umstandes, daß lediglich die fehlerhafte Zählung einer einzigen Stimme gerügt wird, zu. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 33

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1119/94 –
des Herrn Harry Schulz,
wohnhaft: Kaiserstraße 47, 44135 Dortmund,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Der Einspruchsführer meint außerdem, in den neuen Bundesländern seien möglicherweise die Wahlkreise nicht entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten eingeteilt worden und damit ebenfalls verantwortlich für das Entstehen von Überhangmandaten. Auch eine solche Wahlkreiseinteilung wäre nach Ansicht des Einspruchsführers nicht mit dem Grundsatz der gleichen Wahl im Sinne des Artikels 38 des Grundgesetzes vereinbar.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist. Auch wurden die Wahlkreise zur Bundestagswahl entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eingeteilt.

Soweit der Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu den Überhangmandaten (§ 6 Abs. 5 BWG) und zur Wahlkreiseinteilung (§ 3 Abs. 2 BWG) geltend macht, können diese bereits deswegen seinem Wahleinspruch nicht zum Erfolg verhelfen, weil das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen in seiner Rechtsprechung für verfassungskonform erklärt hat. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Verfassungsgericht hat festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfG E 16, 130, 140).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht weiterhin betont, um den Anfall von

Überhangmandaten auf das verfassungsrechtliche Mindestmaß zu beschränken, müßten annähernd gleich große Wahlkreise gebildet werden. Das Gericht hat die dafür in § 3 BWG getroffenen Regelungen als verfassungskonform bestätigt. Es müssen daher im Rahmen des technisch Möglichen Wahlkreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfaßt, als es seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht. Verfassungswidrig wird die Wahlkreiseinteilung aber erst dann, wenn offenkundig ist, daß die Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BWG – äußerstenfalls zulässige Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise um 33⅓ v. H. nach unten oder oben – überschritten worden sind und auch nicht mehr erwartet werden kann, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleicht (BVerfG E 16, 130, Leitsätze).

Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag waren in den neuen Bundesländern pro Wahlkreis durchschnittlich weniger Wähler zugelassen, als in den alten Bundesländern. Die Toleranzgrenze des § 3 Abs. 2 BWG wurde indes auch dort beachtet. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß das Zusammenwachsen der beiden früher getrennten Teile Deutschlands eine schnellere Anpassung der Wahlkreisgrößen nicht zugelassen hat. Eine Anpassung der Wahlkreisgrößen für die Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag war in der Mitte der 12. Wahlperiode nicht möglich. Wahlkreiseinteilungen sind nicht nur Angelegenheiten des Bundesrechts. Wahlkreiszuschnitte hängen auch ab von den kommunalen Grenzen der Gebietskörperschaften. Die Einteilung der Wahlkreise muß deshalb auch auf die Gebietshoheit der Länder mit ihrer Kompetenz zur Regelung der kommunalen Gebietsreform Rücksicht nehmen. Es liegt auf der Hand, daß die kommunale Gebietsreform in den neuen Ländern in der Mitte der 12. Wahlperiode, also rechtzeitig für die Wahlkreiseinteilung zur 13. Wahlperiode noch nicht abgeschlossen sein konnte.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 34

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: Az.: WP 1122/94

1. des Ortsverbandes Schwansen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
vertreten durch den Vorstand,

2. des Herrn Jürgen Gratz,
wohnhaft: Gut Büchenau 3, 24354 Rieseby,
– bevollmächtigt -

3. der Frau Angelika Hollesen-Rieper,
wohnhaft: Mühlenweg 18, 24357 Fleckeby-Götheby,

4. des Herrn Norbert Jarzombek,
wohnhaft: Domstag 29, 24340 Eckernförde,

5. der Frau Ilse Sauer,
wohnhaft: Boholm 1, 24354 Rieseby,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Als Bevollmächtigter für das Wahlprüfungsverfahren ist der Einspruchsführer zu 2. benannt worden.

   Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen Artikel 38 des Grundgesetzes.

   Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

   Die Einspruchsführer meinen außerdem, in den neuen Bundesländern seien die Wahlkreise nicht entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten eingeteilt worden und damit ebenfalls verantwortlich für das Entstehen von Überhangmandaten. Auch eine solche Wahlkreiseinteilung wäre nach Ansicht der Einspruchsführers nicht mit dem Grundsatz der gleichen Wahl im Sinne des Artikels 38 des Grundgesetzes vereinbar.

   Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil die Verteilung der Sitze im 13. Deutschen Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahlen vom 16. Oktober 1994 unter Beachtung gültiger Wahlrechtsvorschriften erfolgt ist. Auch wurden die Wahlkreise zur Bundestagswahl entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eingeteilt.

Soweit die Einspruchsführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu den Überhangmandaten (§§ 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 BWG) sowie zur Wahlkreiseinteilung (§ 3 Abs. 2 BWG) geltend machen, können diese bereits deswegen ihren Wahleinspruch nicht zum Er-

folg verhelfen, weil das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen in seiner Rechtsprechung für verfassungskonform erklärt hat. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Verfassungsgericht hat festgestellt, daß durch die im Bundeswahlgesetz vorgesehene Vorschaltung der Mehrheitswahl vor den Verhältnisausgleich eine engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, geknüpft werden soll. In diesem besonderen Anliegen der personalisierten Verhältniswahl findet die aus der Zulassung von Überhangmandaten sich ergebende Modifizierung der Erfolgswertgleichheit ihre Rechtfertigung. Überhangmandate sind daher verfassungsrechtlich zulässig, soweit ihre Zuteilung die notwendige Folge des spezifischen Zieles der personalisierten Verhältniswahl sind (BVerfG E 16, 130, 140).

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht weiterhin betont, um den Anfall von Überhangmandaten auf das verfassungsrechtliche Mindestmaß zu beschränken, müßten annähernd gleich große Wahlkreise gebildet werden. Das Gericht hat die dafür in § 3 BWG getroffenen Regelungen als verfassungskonform bestätigt. Es müssen daher im Rahmen des technisch Möglichen Wahlkreise mit annähernd gleich großen Bevölkerungszahlen gebildet werden, so daß grundsätzlich kein Bundesland infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfaßt, als es seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht. Verfassungswidrig wird die Wahlkreiseinteilung aber erst dann, wenn offenkundig ist, daß die Toleranzgrenzen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BWG – äußerstenfalls zulässige Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise um 33⅓ v. H. nach unten oder oben – überschritten werden und auch nicht mehr erwartet werden kann, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleicht (BVerfG E 16, 130, Leitsätze).

Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag waren in den neuen Bundesländern pro Wahlkreis durchschnittlich weniger Wähler zugelassen, als in den alten Bundesländern. Die Toleranzgrenze des § 3 Abs. 2 BWG wurde indes auch dort beachtet. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß das Zusammenwachsen der beiden früher getrennten Teile Deutschlands eine schnellere Anpassung der Wahlkreisgrößen nicht zugelassen hat. Eine Anpassung der Wahlkreisgrößen für die Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag war in der Mitte der 12. Wahlperiode nicht möglich. Wahlkreiseinteilungen sind nicht nur Angelegenheiten des Bundesrechts. Wahlkreiszuschnitte hängen auch ab von den kommunalen Grenzen der Gebietskörperschaften. Die Einteilung der Wahlkreise muß deshalb auch auf die Gebietshoheit der Länder mit ihrer Kompetenz zur Regelung der kommunalen Gebietsreform Rücksicht nehmen. Es liegt auf der Hand, daß die kommunale Gebietsreform in den neuen Ländern in der Mitte der 12. Wahlperiode, also rechtzeitig für die Wahlkreiseinteilung zur 13. Wahlperiode noch nicht abgeschlossen sein konnte.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Durch die dabei eintretende Vergrößerung des Deutschen Bundestages würde sich die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 35

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1143/94 –
des Herrn Dr. Klaus Feßl,
wohnhaft: Gerhardstraße 35/0 Mitte, 81543 München,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1994, eingegangen am 19. Dezember 1994, ergänzt durch zahlreiche weitere Schreiben an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Bereits mit Schreiben vom 20. Oktober 1994 hatte sich der Einspruchsführer an den Ausschuß für Wahlprüfung des Deutschen Bundestages gewandt. Da der im damaligen Schreiben enthaltene Vortrag lediglich die Landtagswahl in Bayern betraf, besaß der Deutsche Bundestag keine Handlungsmöglichkeit.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß Mitarbeiter der „Landespartei-Geschäftsstellen", die nicht näher spezialisiert wurden, in Bayern Abgeordnete des Bayerischen Landtages unter „Schädigung des Demokratieprinzips" unterstützt und damit gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen hätten. Dadurch sei er, der Einspruchsführer, in eigenen Rechten verletzt. Eine Klärung der von ihm vor der Bundestagswahl vorgetragenen Beschwerden hätte zu einem anderen Wahlergebnis im Bundesland Bayern geführt. Dieser Umstand habe direkte Wirkungen auf das Ergebnis der Bundestagswahl: Das Parlament sei nunmehr nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt. So aber dürfe man das geltende Wahl- und Abstimmungsrecht nicht brechen.

   Im übrigen wird auf den umfangreichen Akteninhalt verwiesen. Der Vortrag des Einspruchsführers betrifft im wesentlichen die Landtagswahl in Bayern, nicht jedoch die Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994.

   Der Einspruchsführer ist seitens des Ausschusses darauf hingewiesen worden, daß der Einspruch die Wahlfehler genau bezeichnen muß, auf die der Einspruch gestützt wird, und daß genügend substantiierte Tatsachen angegeben werden müssen, die erkennen lassen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist daher unzulässig.

§ 2 Abs. 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) bestimmen, daß der Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen muß. Das mit Datum des 14. Dezember 1994 versehene Schreiben des Einspruchsführers ging beim Bundestag erst am 19. Dezember 1994 ein. Das Schreiben vom 20. Oktober 1994 konnte hingegen nicht als Einspruch gegen die Bundestagswahl erachtet werden. Damit ist die gesetzlich vorgeschriebene Frist nicht gewahrt. Aufgabe der Wahlprüfung ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Wahlergebnis beeinflußt worden ist und diese Verletzung Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt hat oder hätte haben können. Es fehlt aber auch an dem notwendigen substantiierten Vortrag konkreter Wahlrechtsfehler bei der Bundestagswahl.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 36

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1146/94 –
des Herrn Uwe Christiansen,
wohnhaft: Plathnerstraße 58, 30175 Hannover,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1994, ergänzt durch Schreiben vom 18. Januar 1995, 30. März 1995 sowie 1. September 1995 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages bzw. den Wahlprüfungsausschuß, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

   Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß er während des Besuchs einer Gaststätte gehört habe, wie zwei ihm unbekannte Personen in eher belustigender Form eine Vereinbarung dahingehend getroffen hätten, daß der eine dem anderen seine Briefwahlunterlagen für die bevorstehende Bundestagswahl unausgefüllt für 100,00 DM „verkaufte". Den Erlös aus diesem „Geschäft" hätten die beiden anschließend „versoffen". In der Tat könnten Briefwahlunterlagen problemlos an Dritte weitergegeben werden. Zwar sei dies strafrechtlich sanktioniert, doch sei der Nachweis solcher Vereinbarungen in aller Regel nicht zu erbringen. Angesichts der sich hierdurch eröffnenden Möglichkeiten zur Manipulation könne von einer Wahrung des Wahlgeheimnisses, wie § 33 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) sie vorschreibe, nicht die Rede sein. Hierfür spreche auch seine eigene Erfahrung: Er habe diverse Personen gefragt, ob sie ihm ihre Wahlunterlagen zu „verschenken" oder zu „verkaufen" bereit wären. Das Ergebnis dieses Tests sei sensationell gewesen; insbesondere junge Wähler und Nichtwähler seien hierzu ohne viel Federlesens bereit gewesen. Aus dieser Erfahrung folge, daß eine Wahl nur dann als geheim zu erachten sei, wenn vor der Stimmabgabe die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder Pass kontrolliert würden. Das Bundeswahlgesetz schreibe dies auch ausdrücklich vor. Wer am Wahltage nicht in der Lage sei, das für ihn zuständige Wahllokal aufzusuchen, müsse die Möglichkeit erhalten, seine Stimme in einem zu bennenden Wahllokal zu einem vorgezogenen Termin unter Aufsicht und geheim, d. h. in einer Wahlkabine abzugeben und den Stimmzettel in eine verschlossene Urne zu werfen. Die während der Bundestagswahl des Jahres 1994 durchgeführte Briefwahl erinnere hingegen an die Machenschaften der Ex-DDR. Bei dem zur Zeit üblichen Verfahren müsse man damit rechnen, daß der stärkste in einer Familie seine Angehörigen unter Druck setze; diese seien bei dem gegenwärtigen Briefwahlverfahren vor solchen Pressionen jedenfalls nicht sicher. Aus alledem folge, daß die Bundestagswahl 1994 nicht geheim durchgeführt worden sei.

   Gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoße auch schon die allgemein geübte Praxis, die Wahlunterlagen gegen Abgabe des Wahlbenachrichtigungsscheins ohne gesonderten Identitätsnachweis auszuhändigen. Durch die Möglichkeit der Briefwahl werde die Vorschrift des Art. 38 GG umgangen; die Wahl sei in Wahrheit nicht mehr geheim.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Zulässigkeit der Briefwahl gemäß § 36 Bundeswahlgesetz, da diese Form der Stimmabgabe gegen das in Art. 38 GG normierte Prinzip der geheimen Wahl verstoße. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 36 Bundeswahlgesetz können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift in ständiger Rechtsprechung als verfassungsrechtlich zulässig, insbesondere nicht gegen die Grundsätze der freien und geheimen Wahl verstoßend, und als in ihrer Ausformung im Bundes-

wahlgesetz und in der Bundeswahlordnung mit dem Grundgesetz vereinbar beurteilt (BVerfGE 21, 200, 204 f. und 59, 119, 125 ff.;). Die Briefwahl ist in der Ausgestaltung des Bundeswahlrechts ein „privatisierter Wahlakt". Gegenüber der als Regelfall gedachten Wahl im Wahllokal am Wahltag (Urnen-Wahl, Wahlgeräte-Wahl) ist sie eine Ausnahmeform. Sie verletzt weder die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl noch die Wahlfreiheit oder das Wahlgeheimnis im Sinne des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG (§ 1 Abs. 1 S. 1 BWG; § 66 Abs. 3 BWO). Durch die detaillierten – zum Teil strafrechtlich bewehrten (vgl. §§ 107 a, 107 c StGB) – Vorschriften ist hinreichend gewährleistet, daß nicht gegen die Wahlrechtsprinzipien des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG (§ 1 Abs. 1 S. 2 BWG) verstoßen wird. Was die Beförderung der Wahlbriefe durch die Bundespost angeht, so steht diese unter der Garantie des Postgeheimnisses (Art. 10 GG).

Zwar rügt der Einspruchsführer einen konkreten Fall des „Verkaufs" von Briefwahlunterlagen, der, wenn er in der geschilderten Weise stattgefunden und in der Tat der „Käufer" statt des „Verkäufers" die Stimme abgegeben haben sollte, einen Wahlfehler begründet. Doch läßt sich mangels jedweder Identifizierungsmöglichkeit der hierbei beteiligten Personen nicht feststellen, daß eine nichtberechtigte Person in der vom Einspruchsführer behaupteten Weise an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilgenommen und so einen Wahlfehler begründet hat. Der Einspruchsführer selbst hat die beteiligten Personen nicht nahmhaft gemacht.

§ 36 Abs. 2 BWG bestimmt, daß der Briefwähler oder die Person seines Vertrauens auf dem Wahlschein gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern hat, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Allerdings sehen weder das Gesetz noch die Bundeswahlordnung eine Kontrolle der Richtigkeit der abgegebenen Versicherung vor. Mit diesen Vorschriften ist die Möglichkeit des Mißbrauchs zwar nicht ausgeschlossen, aber doch auf ein verfassungsrechtlich hinnehmbares Maß herabgesetzt, zumal die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt nach § 156 StGB strafbar ist.

Eine Mißbräuche völlig ausschließende Kontrolle der Wähler würde den Wahlvorgang nicht unerheblich beeinträchtigen und so zu technischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl führen. Außerdem würde eine solche Kontrolle dem Ziel, daß möglichst viele Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen, entgegenstehen. Die Gesamtheit der geltenden Vorschriften bietet demgegenüber jedenfalls eine gewisse Sicherheit gegen die Möglichkeit der Wahlfälschung. Die Erfahrung mit den in der Vergangenheit durchgeführten Wahlen lehrt im übrigen, daß diese Gefahr in der Tat gering ist.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333